Gemeinschaftstarif



Tarifbestimmungen

Beförderungsbedingungen

Preistafel

Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

Tarifstand 01.01.2026

Tarifbestimmungen

Regio Verkehrsverbund Lörrach
(RVL)

gültig ab 01.01.2026

Tarifbestimmungen

1.	**GELTUNGSBEREICH**	**6**
2.	**TARIFSYSTEM**	**6**
3.	**FAHRPREISE**	**7**
4.	**KINDER**	**7**
5.	**FAHRSCHEINE**	**8**
5. 1.	**Fahrscheinarten**	
5. 2.	**Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl**	8
5. 2. 1.	Einzelfahrscheine	8
5. 2. 2.	Mehrfahrtenkarten	8
5. 2. 2. 1	PunkteCard	8
5. 2. 2. 2	ViererCard	9
5. 2. 2. 3	Ticket4Lörrach	9
5. 2. 3.	Gruppenfahrschein	9
5. 3.	**Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl**	10
5. 3. 1.	24-Stunden-Karte (Card24)	10
5. 3. 1. 1	SoloCard24	10
5. 3. 1. 2	TeamCard24	10
5. 3. 2.	Zeitkarten	10
5. 3. 2. 1.	Allgemeines	10
5. 3. 2. 2.	Monatskarte Erwachsene (RegioCard)	12
5. 3. 2. 3.	Jahreskarte Erwachsene (RegioCard Jahr)	12
5. 3. 2. 4.	RVL-Jahresabo Erwachsene (meinRVL Abo)	12
5. 3. 2. 5.	RVL-Jahresabo für Landesbedienstete (JobTicketBW)	14
5. 3. 2. 6.	Monatskarte im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard)	16
5. 3. 2. 7.	RVL-JugendticketBW – entfallen zum 1.12.2023	18
5. 3. 2. 8.	RVL-Jahresabo für Senioren – entfallen zum 1.1.2026	18
5. 3. 2. 9.	Deutschlandticket	18
5. 3. 2. 9. 1	D-Ticket / D-Ticket Job	18
5. 3. 2. 9. 2	D-Ticket JugendBW	20
6.	**VERLUST ODER ZERSTÖRUNG**	**23**
7.	**BEFÖRDERUNG VON SCHWERBEHINDERTEN**	**23**
8.	**BENUTZUNG DER 1. KLASSE IM REGIONALEN SCHIENENVERKEHR**	**24**
8. 1.	**Allgemein**	24
8. 2.	**Einzelfahrschein/Mehrfahrtenkarte**	24
8. 3.	**Card24**	24
8. 4.	**Zeitkarten**	24
9.	**BEFÖRDERUNG VON GRUPPEN**	**25**
9. 1.	**Anmeldung**	25
9. 2.	**Fahrscheine**	25
10.	**BEFÖRDERUNG VON POLIZEI- UND ZOLLBEAMTEN, SICHERHEITS-/HILFSKRÄFTEN**	**25**

11. BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR TIERE UND SACHEN 25
11.1. Hunde 25
11.2. Fahrräder 26
11.3. Sachen und kleine Tiere 27

12. VERBUNDÜBERGREIFENDE TARIFREGELUNGEN 27
12. 1. Übergangstarif WTV 27
12. 1. 1. KombiCard RVL/WTV 28
12. 1. 2. PunkteCard RVL 28
12. 1. 3. KombiTicket WTV/RVL 28
12. 1. 4. Nachbarkarte RVL/WTV 28
12. 2. Übergangstarif RVF 29
12. 2. 1. KombiCard RVL/RVF 29
12. 2. 2. PunkteCard RVL 29
12. 2. 3. Ergänzungskarte RVF/RVL 29
12. 3. Grenzüberschreitende Tarife zur Schweiz und nach Frankreich 30
12. 3. 1. **Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl** 30
12. 3. 1. 1. Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten (D / CH) 30
12. 3. 1. 2. Anschlussfahrschein TNW-Zone 10/40 30
12. 3. 1. 3. Einzelfahrscheine (D / F) 30
12. 3. 2. **Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl** 30
12. 3 .2. 1. Ticket triregio 30
12. 3. 2. 1. 1. Allgemeines 30
12. 3. 2. 1. 2. Ticket triregio und Ticket triregio Anschluss 30
12. 3. 2. 1. 3. Ticket triregio mini und Ticket triregio mini Anschluss 31
12. 3. 2. 2. Zeitkarten (D / CH) 31
12. 3. 2. 2. 1. Monatskarte RVL/TNW - RegioCard Plus 31
12. 3. 2. 2. 2. Monatskarte RVL/TNW - RegioCard Plus light 32
12. 3. 2. 2. 3. TNW-U-Abo 32
12. 3. 2. 2. 4. RVL-RegioCard 32
12.3.2.3. Zeitkarten (D /F) 32
12. 3. 3. Beförderung von Schwerbehinderten auf grenzüberschreitenden Linien 32
12. 3. 4. Handyticket triregio 33
12. 4. Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde 34
12. 4. 1. Anstoßende Anerkennung Zeitkarten 34
12. 4. 2. Anstoßende Anerkennung Zeitkarte/Punktekarte 34
12. 4. 3. Anstoßende Anerkennung Punktekarten/Mehrfahrtenkarten 34
12. 4. 4. badisch24 34
12. 4. 5. PendlerAbo 35
12. 4. 6. CiCoBW 35

13. GENEHMIGUNG 38

Anlage 1	**ÜBERSICHTSPLAN**	39
Anlage 2	**ORTSVERZEICHNIS**	40
Anlage 3	**PREISTAFEL**	42
Anlage 4	**SONDERANGEBOTE**	43

1. Anerkennung von Verbundübergreifenden Angeboten
1.1. Allgemein
1.2. Baden-Württemberg-Ticket
1.3. Schüler-Ferien-TicketBW
1.4. KONUS
1.5. Fanta5
1.6. City-Ticket
1.7. Baden-Württemberg-Tarif (Anschlussmobilität)

2. Anerkennung von Verbundangeboten
2.1. Handyticket FAIRTIQ
2.2. App DB-Navigator

3. Andere Sonderangebote und KombiTickets
4. **Ermäßigung für Aktionstage und Events**

Anlage 5	**BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU ETICKET-CHIPKARTEN**	45
Anlage 6	**BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU HANDYTICKETS**	45
Anlage 7	**DATENSCHUTZHINWEISE FAHRKARTEN-ABOS**	46

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) einbezogenen Verkehrsunternehmen in den politischen Grenzen des Landkreises Lörrach, darüber hinaus bis Basel SBB. Innerhalb dieser Grenzen gelten sie bis zur ersten bzw. letzten Haltestelle. Die Tarifbestimmungen dieser einbezogenen Verkehrsunternehmen und anderer finden keine Anwendung.

Die Tarifbestimmungen des RVL gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG (DB) und SBB GmbH grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegio Express (Züge des regionalen Schienenverkehrs); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVL gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklasse A und B). Diese Züge können nur mit Fahrscheinen der DB benutzt werden. Fahrscheine des Verbundtarifs werden dort – auch gegen Zahlung eines Zuschlages - nicht anerkannt.
 Ausnahme: auf der Verbindungsbahn Basel Bad Bf. – Basel SBB ist die Benutzung aller Personenzüge mit allen für Zone 8 gültigen RVL-Verbundfahrscheinen zugelassen.
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.
- den Binnenverkehr auf der Schiene zwischen den Bahnhöfen/Haltepunkten Riehen Bf. – Basel Bad. Bf. – Basel SBB.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonenziffern.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt tatsächlich berührten Tarifzonen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über eine andere Tarifzone erreichbar sind.

Ausnahme hierzu ist die Tarifzone 8 (Basel Bad Bf., Verbindungsbahn bis Basel SBB). Bei Start oder Ziel in der Tarifzone 8 oder bei Rückfahrt in eine Zone, die bei der Fahrt schon berührt wurde, ist die Zone 8 mitzuzählen. Lediglich beim Durchfahren ist die Zone 8 nicht zu zählen. Eine Durchfahrt ist dann gegeben, wenn ausgehend von einer angrenzenden Zone (1, 2 oder 3) nach dem Durchfahren der Zone 8 eine andere angrenzende Tarifzone erreicht wird:

- von Zone 2 über 8 nach 1 oder umgekehrt,
- von Zone 2 über 8 nach 3 oder umgekehrt,
- von Zone 1 über 8 nach 3 oder umgekehrt.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Start, Ziel und Via-Zone (bei Umwegfahrten) sind auf dem Fahrschein eingetragen und in diesen und evtl. weiteren entsprechend dem Fahrtverlauf dazwischen liegenden Zonen ist der Fahrschein gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen ist der Umstieg zwischen den Verkehrsunternehmen uneingeschränkt möglich.

Im Einzelfahrscheinbereich entspricht jede Preisstufe einer Tarifzone.

In der Stadt Rheinfelden (D) sowie in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen gilt in den jeweiligen Stadtbusverkehren ein ermäßigter Tarif bei Einzelfahrscheinen. Die Stadtverkehre umfassen hierbei die folgenden Linien:

Rheinfelden (D): Linie 7312 (Südbadenbus)
Grenzach-Wyhlen: Linie 7311 (Südbadenbus)

Zeitkarten sowie Einzelfahrscheine für 4 Zonen und mehr gelten im gesamten RVL-Gebiet.

3. Fahrpreise

Die Fahrpreise für das Fahrscheinsortiment des RVL sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 3) enthalten.

Für den Fahrscheinerwerb in den Fahrzeugen des regionalen Schienenverkehrs gelten erhöhte Fahrpreise gemäß § 7 Abs. 2. der RVL-Beförderungsbedingungen.

4. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten vom Beginn der gesetzlichen Schulpflicht an, spätestens aber ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis vor der Vollendung des 15. Lebensjahres. Ab dem Tag, an dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, gilt der Erwachsenentarif. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein kann bis zu 4 oder alle eigenen nicht schulpflichtigen Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen hiervon sind bei den jeweiligen Fahrscheinregelungen bzw. unter 9. Beförderung von Gruppen aufgeführt (u.a. 9.2. Kindergartengruppen).

Bei der PunkteCard ist für Kinder die aus den Entwertungstafeln ersichtliche Punktezahl zu entwerten.

5. Fahrscheine

5.1. Fahrscheinarten

Fahrscheine des Verbundtarifes sind:

Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein
- Mehrfahrtenkarte (PunkteCard)
- Vierfahrtenkarte ViererCard / Ticket4Lörrach
- Gruppenfahrschein

Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl

24-Stunden-Karten:

- SoloCard24
- TeamCard24

Zeitkarten:

- Monatskarte und Jahreskarte für Erwachsene (übertragbar) – RegioCard
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr (persönlich) – SchülerRegioCard
- Jahresabo für Erwachsene (persönlich) – meinRVLAbo
- Deutschlandticket / D-Ticket Job
- D-Ticket JugendBW
- JobTicket BW

5.2. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

5.2.1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Entwertete Einzelfahrscheine sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch Entwerteraufdruck oder bei Verkauf im Bus durch elektronische Drucker auf dem Fahrschein ausgewiesen. Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene Einzelfahrscheine sind bereits entwertet.

5.2.2. Mehrfahrtenkarten

5.2.2.1. Mehrfahrtenkarte - ***PunkteCard***

PunkteCards sind rabattierte Einzelfahrscheine. PunkteCards können an Verkaufsstellen, bei bestimmten Verkehrsunternehmen beim Fahrpersonal sowie aus Fahrscheinautomaten als eine Karte mit 20 Punkten bzw. 2 Karten mit je 10 Punkten gekauft werden.

Entfernungsabhängig, je nach Anzahl durchfahrener Zonen, ist eine entsprechende Anzahl von Punkten zu entwerten.

- An den Bahnhöfen des regionalen Schienenverkehrs muss vor Fahrtantritt die PunkteCard im Fahrscheinentwerter durch den Fahrgast entwertet werden. Die erforderliche Anzahl der zu entwertenden Punkte ist dem Entwerteraushang am Entwerterautomaten zu entnehmen.

 Eine Entwertung der PunkteCard in den Zügen des regionalen Schienenverkehrs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Entwertung im Zug durch das Zugpersonal erfolgt nur, wenn eine Entwertung vor Antritt der Fahrt nachgewiesenermaßen wegen Fehlens oder Funktionsunfähigkeit des Fahrscheinentwerters nicht möglich war und wenn sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet. In allen anderen Fällen ist eine Entwertung in den Zügen des regionalen Schienenverkehrs ausgeschlossen.

- Sind in den Fahrzeugen Entwerter vorhanden, hat der Fahrgast die Entwertung der PunkteCard unmittelbar nach Fahrtantritt selbst vorzunehmen.

- In den Regionalbussen ohne Entwerter wird die PunkteCard durch das Fahrpersonal abgestempelt.

Zur Entwertung im Fahrscheinentwerter muss die PunkteCard entsprechend der benötigten Anzahl von Punkten umgeknickt und in Pfeilrichtung in den Entwerter gesteckt werden. Durch den Entwertungsdruck gelten die abgestempelten Punkte und alle Punkte davor mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Restpunkte können zusammen mit einer neuen PunkteCard verwendet werden. In diesem Falle sind der letzte Punkt der alten Karte und die noch erforderlichen Punkte der neuen Karte zu entwerten.

Abgetrennte Einzelpunkte sind ungültig, d.h. es werden nur ganze Karten anerkannt. Rückfahrt auf bereits für die Hinfahrt entwertete Punkte ist nicht gestattet.

Die PunkteCard ist ab dem Ausgabetag ein Jahr gültig. Eine (anteilige und abzgl. eines Entgelts gem. Anlage 5 vorzunehmende) Erstattung des Fahrpreises kann bei den Verkaufsstellen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

5.2.2.2 Mehrfahrtenkarte – ***ViererCard***

Die ViererCard ist ein Fahrschein mit je vier Fahrtmöglichkeiten für jede der Preisstufen für Erwachsene oder Kinder. Der Verkauf erfolgt aus Automaten oder vom Block: Die Entwertung eines der vier Entwertungsfelder berechtigt zu einer Fahrt. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen. Für jeden Fahrgast ist ein Feld zu entwerten.

Die ViererCard ist ab dem Ausgabetag ein Jahr gültig. Eine (anteilige und abzgl. eines Entgelts gem. Anlage 5 vorzunehmende) Erstattung des Fahrpreises kann bei den Verkaufsstellen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

5.2.2.3 Mehrfahrtenkarte - ***Ticket4Lörrach***

Das Ticket4Lörrach ist ein Fahrschein mit je vier Fahrtmöglichkeiten. Der Verkauf erfolgt vom Block. Das ermäßigte Angebot ist auch in der FAIRTIQ-App erhältlich. Die Entwertung eines der vier Entwertungsfelder berechtigt zu einer Fahrt. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen. Für jeden Fahrgast (Erwachsener oder Kind) ist einheitlich ein Feld zu entwerten.

Das Ticket4Lörrach gilt in allen Bussen und S-Bahnen innerhalb der Gemarkung der Stadt Lörrach inkl. Ortsteilen (Brombach, Hauingen, Haagen, Tumringen, Tüllingen, Stetten, Salzert). Das Ticket4Lörrach gilt von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt es ganztägig ohne zeitliche Einschränkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

5.2.3 Gruppenfahrschein siehe 9

5.3. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.3.1. 24-Stunden-Karte - Card24

Die Card24 wird mit Gültigkeit für den gesamten Verbundraum ausgegeben.
Die Card24 berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden.

Card24 sind nur mit Entwertungsaufdruck gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Fahrscheine nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus Fahrscheinautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene 24-Stunden-Karten sind bereits entwertet. Entwertete Card24 sind nicht übertragbar und gelten nach Entwertung zum sofortigen Fahrtantritt. Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen. Die letzte Fahrt ist innerhalb des Gültigkeitszeitraums abzuschließen. Über die Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn ist ein Vorverkauf der 24-Stunden-Karten möglich.

Card24 werden wie folgt angeboten:

5.3.1.1. 24-Stunden-Karte für eine Person (SoloCard24)

Mitnahmeregelung: Die SoloCard24 für eine Person berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

5.3.1.2. 24-Stunden-Karte für bis zu fünf Personen (TeamCard24)

Die TeamCard24 kann von bis zu fünf Personen genutzt werden. Anstelle einer Person wird auch ein Hund befördert. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

5.3.2. Zeitkarten

Zeitkarten sind alle Monats- und Jahreskarten (RegioCard, RegioCard Jahr, SchülerRegioCard, meinRVL Abo, RVL-D-Ticket JugendBW, Nachbarkarte, KombiCard, RegioCardPlus, RegioCardPlus light,).

5.3.2.1. Allgemeines

Zeitkarten sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Regio Verkehrsverbundes Lörrach erhältlich, außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum.
RegioCard Erwachsene und Schüler werden auch aus Fahrscheinautomaten verkauft, ab dem 25. d.M. werden an Automaten RegioCard für den Folgemonat ausgegeben.

D-Ticket JugendBW sind auch im RVL-Bestellverfahren über Schulen erhältlich. Die Ausgabe erfolgt über die RVL-Geschäftsstelle.

In den Zügen des regionalen Schienenverkehrs werden Zeitkarten nicht verkauft.

Zeitkarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches (nicht gültig für RegioCardPlus/light auf Schweizer Seite). Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Fahrscheine bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

Zeitkarten können bis zu 3 Monate vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden.
Die Weitergabe der übertragbaren Zeitkarten gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das jeweils benutzte Verkehrsunternehmen berechtigt, diese übertragbare Zeitkarte ersatzlos einzuziehen.

Freizeitregelungen: Die Erwachsenenzeitkarten (RegioCardPlus light, (übertragbare) Nachbarkarte) berechtigen zusätzlich zur Nutzung des gesamten RVL-Liniennetzes ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen.

Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard, Nachbarkarte Schüler) gelten darüber hinaus montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende) - ebenso in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag - als Netzkarte in den vier Partnerverbünden RVF, WTV, TGO und move („fanta5-Regelung“). Im Rahmen dieser Regelung ist der Berechtigungsnachweis eines der teilnehmenden Verbünde ausreichend.

Zur RVL-SchülerRegioCard muss im RVL und in den Partnerverbünden lediglich die entsprechende RVL-SchülerStammCard mitgeführt werden. Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der vier genannten Partnerverbünde mit zugehörigem Berechtigungsnachweis als Fahrschein im RVL verbundweit anerkannt. Bei der fanta5-Regelung handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbünde für Inhaber von Monatskarten im Ausbildungsverkehr.

Sommerferienregelung: Die Monatskarte SchülerRegioCard/Nachbarkarte Schüler für den Monat September gilt auch schon für den Monat August (Aufdruck Aug./Sep.). Sie berechtigt während der landeseinheitlichen Sommer-Schulferien zur Nutzung des gesamten RVL-Liniennetzes und der Partnerverbünde RVF, WTV, move und TGO.

Mitnahmeregelung: Die Erwachsenenzeitkarten (RegioCard, RegioCard Jahr, meinRVL Abo, RegioCard Plus, RegioCard Plus light, übertragbare) Nachbarkarte) berechtigen zusätzlich an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

meinRVL Abo berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zusätzlich zur Mitnahme eines weiteren Erwachsenen (im RVL-Gebiet, nicht in TNW 10/40).
meinRVL Abo ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen übertragbar (im RVL-Gebiet, nicht in TNW 10/40).

5.3.2.2. Monatskarte für Erwachsene – RegioCard

RegioCards werden übertragbar ausgegeben, dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden, sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs.

5.3.2.3. Jahreskarte für Erwachsene – RegioCard Jahr

Jahreskarten werden übertragbar ausgegeben, dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden, sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs.

Jahreskarten gelten für die Dauer von 12 Kalendermonaten. Der Fahrpreis ist im Voraus zu entrichten. Es werden 12 Monatskartenabschnitte mit entsprechendem Gültigkeitsaufdruck ausgegeben.

Jahreskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des -bereichs.

Jahreskarten, in deren Gültigkeitszeitraum eine Tarifänderung fällt, gelten ohne Aufzahlung weiter. Ein Vorverkauf ist nur möglich, wenn mindestens einer der Gültigkeitsmonate vor der Tarifänderung liegt.

5.3.2.4. Jahreskarte für Erwachsene – meinRVL Abo

„Mein RVL-Abo“ wird für Erwachsene im Abonnement angeboten, wird auf den Inhaber ausgestellt und ist persönlich.

Sie gilt nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein). mein RVL Abo ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und nur auf Bestellschein erhältlich.

Der Bestellschein wird bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, der Geschäftsstelle des RVL sowie zum download unter www.rvl-online.de ausgegeben und muss spätestens bis zum 10. des Vormonats des gewünschten Geltungsbeginns des Abonnements vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Geschäftsstelle des RVL eingegangen sein. Der Abonnementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen.

Der RVL (Gläubiger-ID: DE15RVL00000410688) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVL-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die RVL GmbH.

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-mandats von einem SEPA-fähigen Euro-Bankkonto im SEPA-Raum. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Der RVL behält sich eine Bonitätsprüfung vor und kann bei negativem Ergebnis die Ausgabe der Abokarte ablehnen. Weitere Voraussetzung für das ermäßigte Abo ist ein Wohnsitz in Deutschland.

Es werden jährlich besonders als meinRVL Abo gekennzeichnete Plastikkarten von der RVL-Geschäftsstelle versandt. meinRVL Abo ist mindestens für 12 aufeinander folgende Kalendermonate,

beginnend zum 1. eines Kalendermonats, zu beziehen. Das Aussetzen für einen oder mehrere Monate ist nicht möglich. Wird das Abonnement nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieses jeweils um 12 Monate bis auf Widerruf.

meinRVL Abo wird zum Preis von in etwa 10/12 des Monatskartenpreises für Erwachsene nach dem jeweiligen RVL-Tarif ausgegeben. Die monatlichen Teilbeträge werden jeweils am 10. jeden Monats - bzw. dem nächsten Werktag, sollte der 10. auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen - vom Konto des Kunden per Lastschriftverfahren eingezogen. Dritte können die monatlichen Teilbeträge übernehmen, der Einzug erfolgt dann vom Dritten.

Der Abonnementkunde verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 10. jeden Monats bereitzuhalten.

Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des SEPA-Lastschriftmandats von Dritten verpflichtet sich der Kontoinhaber den Abonnenten über den Widerruf zu informieren und ein neues schriftliches SEPA-Lastschriftmandat des Abonnenten einzureichen.

Der Kontoinhaber wird erst aus den Zahlungsverpflichtungen aus dem Abovertrag entlastet, wenn ein neues SEPA-Lastschriftmandat eingereicht wird und das Abonnement vom Nutzer gekündigt und die Abokarte zurückgeben wird. Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden, ebenso bei Missbrauch (Nutzung durch Nichtberechtigte). Der Fahrkarteninhaber des Abos bzw. der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) bzw. der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen).
meinRVL Abo kann vom Inhaber jederzeit bis zum 10. eines Kalendermonats zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte für Erwachsene nacherhoben - maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für mein RVL Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat,
- oder die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat,
- oder der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird.

Der Kündigungsgrund ist glaubhaft schriftlich darzulegen. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem bei Wechsel von einem RVL-Abo in ein anderes RVL-Abo.

Bei einer Kündigung muss die Karte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats, an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Karte nicht zurückgegeben wurde, hat der Kunde weiterhin den vollen monatlichen Abo-Betrag zu entrichten.

Bei Änderung der RVL-Tarife werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben.

Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Für eine abhanden gekommene Abokarte wird gegen ein Entgelt nach den Beförderungsbedingungen Anlage 5 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Eine abhanden gekommene Karte, für die eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, ist ungültig und ist bei Wiederauffinden an die RVL-Geschäftsstelle zurückzugeben. Im Wiederholungsfall kann eine zweite Ersatzkarte ausgestellt werden; eine Gebühr hierfür verdoppelt sich gemäß Entgelttabelle. Ein Anspruch auf die Ausstellung einer weiteren Ersatzkarte besteht nicht mehr.

Mitnahme- und Freizeitregelung (im RVL, nicht in TNW-Zone 10/40): An Wochenenden und Feiertagen kann ein zweiter Erwachsener sowie bis zu 4 Kinder (bis 14 Jahre) mitgenommen werden. An Wochenenden und Feiertagen ist meinRVL Abo übertragbar; die Abokarte ist hierbei zwingend mitzuführen, andernfalls gilt dies als Fahren ohne gültigen Fahrausweis.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für RVL-Monatskarten.

5.3.2.5. RVL-Jahresabo für Landesbedienstete – JobTicket BW

Das JobTicket BW wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem RVL und dem Land Baden-Württemberg angeboten und nur an berechtigte Personen gem. der Anordnung zum JobTicket BW des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft ausgegeben. Voraussetzung für dieses Angebot ist eine Bezuschussung des JobTicket BW-Nutzers (im folgenden „Abonnenten“) durch das Land Baden-Württemberg.

Das JobTicket BW wird auf Antrag für Landesbedienstete ausgegeben, wenn dem RVL zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Der Antrag ist vom LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung) zu bestätigen.

Das JobTicket BW wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es gilt nur zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Das JobTicket BW ist eine persönliche Jahreskarte im Abonnement. Es werden jährlich besonders als Jobticket BW gekennzeichnete Plastikkarten von der RVL-Geschäftsstelle versandt.

Das JobTicket BW ist mindestens für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, zu beziehen. Ein Aussetzen über einen oder mehrere Monate ist nicht möglich. Wird das Abonnement nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieses jeweils um 12 Monate bis auf Widerruf.

Das JobTicket BW ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und nur auf Bestellung erhältlich. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-mandats von einem SEPA-fähigen Euro-Bankkonto im SEPA-Raum. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-

Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Der RVL behält sich eine Bonitätsprüfung vor und kann bei negativem Ergebnis die Ausgabe eines Jahresabos ablehnen.
Weitere Voraussetzung für das ermäßigte Abo ist ein Wohnsitz in Deutschland.

Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RVL-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten, der Kontoverbindung und der gewählten Zonen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des SEPA-Lastschriftmandats von Dritten verpflichtet sich der Kontoinhaber den Abonnenten über den Widerruf zu informieren und ein neues schriftliches SEPA-Lastschriftmandat des Abonnenten einzureichen.

Der Kontoinhaber wird erst aus den Zahlungsverpflichtungen aus dem Abovertrag entlastet, wenn ein neues SEPA-Lastschriftmandat eingereicht wird und das Abonnement vom Nutzer gekündigt und die Abokarte zurückgeben wird.

Der RVL (Gläubiger-ID: DE15RVL00000410688) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVL-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die RVL GmbH. Der RVL behält sich eine Bonitätsprüfung vor und kann bei negativem Ergebnis die Ausgabe eines JobTicket BW ablehnen.

Das JobTicket BW wird zu einem um rund 5 % ermäßigten Preis zum meinRVL Abo für Erwachsene nach dem jeweiligen RVL-Tarif ausgegeben. Die monatlichen Teilbeträge werden jeweils am 10. eines Monats - bzw. dem nächsten Werktag, sollte der 10. Auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen - vom Konto des Kunden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Abonnementkunde
verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 10. eines Monats bereitzuhalten. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden, ebenso bei Missbrauch (Nutzung durch Nichtberechtigte).

Der Fahrkarteninhaber des Abos bzw. der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) bzw. der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

Vom Abonnenten zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Abonnent zzgl. Einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungs-bedingungen).

Das JobTicket BW kann vom Inhaber jederzeit bis zum 10. Eines Kalendermonats zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte für Erwachsene nacherhoben - maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das Jobticket BW, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat,
- oder die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat,
- oder der Abonnent verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Abonnenten nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft schriftlich darzulegen. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem bei Wechsel von einem RVL-Abo in ein anderes RVL-Abo.

Bei einer Kündigung muss die Karte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats, an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Karte nicht zurückgegeben wurde, hat der Abonnent weiterhin den vollen monatlichen Abo-Betrag zu entrichten.

Bei Änderung der RVL-Tarife werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Für ein abhanden gekommenes JobTicket BW wird gegen ein Entgelt nach den Beförderungsbedingungen Anlage 5 ein Ersatz-JobTicket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Ein abhanden gekommenes JobTicket ist umgehend dem RVL zu melden. Ein abhanden gekommenes JobTicket, für das eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, ist ungültig und ist bei Wiederauffinden an die RVL-Geschäftsstelle zurückzugeben. Im Wiederholungsfall kann eine zweite Ersatzkarte ausgestellt werden; eine Gebühr hierfür verdoppelt sich gemäß Entgelttabelle. Ein Anspruch auf die Ausstellung einer weiteren Ersatzkarte besteht nicht mehr.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten inkl. der Freizeit- und Mitnahmeregelung im RVL.

Mitnahmeregelung: Die Erwachsenenzeitkarten berechtigen im RVL-Verbundraum an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen ausgewiesen werden. Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

Analog zum JobTicket BW wird meinRVL Abo Job für Behörden/Institutionen angeboten mit den gleichen Konditionen (aktuell 2024: Landratsamt Lörrach, Stadt Lörrach, Stadt Weil am Rhein, Kreiskliniken, Volksbank Dreiländereck).

5.3.2.6. Monatskarte im Ausbildungsverkehr – SchülerRegioCard

Die Monatskarte im Ausbildungsverkehr wird als persönliche, nicht übertragbare Karte ausgegeben.

Sie gilt nur zusammen mit einer gültigen StammCard, auf der Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständige Adresse der Inhaberin/des Inhabers leserlich eingetragen sind.

Die Eintragung sowie die eigenhändige Unterschrift müssen mit Tinte oder Kugelschreiber erfolgen. Die StammCard ist unentgeltlich bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Sie wird auch bei Schulen / Ausbildungsstätten vorgehalten.

Im Übergangsbereich des RVF im RVL wird auch die Stammkarte des RVF anerkannt.

Die Berechtigung zur Nutzung von Monats- oder Jahreskarten im Ausbildungsverkehr muss der Auszubildende dem Verkehrsunternehmen bei einer Fahrscheinkontrolle nachweisen.

Die Berechtigung wird in der StammCard von der Ausbildungsstätte eingetragen. Für auswärtige Schüler und Studenten können die Angaben auf der StammCard auch durch Stempel und Unterschrift eines Verkehrsunternehmens bestätigt werden.

Studierende können stattdessen auch die per EDV erstellte Bescheinigung der Universität auf der StammCard befestigen.

Die StammCard wird für ein Schuljahr gültig gestempelt und hat darüber hinaus in den angrenzenden Sommerferien sowie bis zum 30.09. des Folgeschuljahres Gültigkeit.

Die Nummer der StammCard ist deutlich auf die Monatskarte zu übertragen. Der Inhaber einer Monatskarte oder eines Jahresabos im Ausbildungsverkehr muss nach Vollendung des 15. Lebensjahres mit einem gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Führerschein) belegen können, dass er der berechtigte Inhaber ist. Für Inhaber vor Vollendung des 16. Lebensjahres genügt die Berechtigungskarte/StammCard.

Im RVL-Bestellverfahren erfolgt die Ausgabe eines D-Ticket JugendBW über die RVL-Geschäftsstelle direkt an die Schulen.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse der Züge des regionalen Schienenverkehrs mit einer Schüler RegioCard ist ausgeschlossen, auch der Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ist nicht zulässig.

Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind:

I. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

II. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen,

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

g) Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer/innen an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr und Zivildienstleistende erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

5.3.2.7. RVL-JugendticketBW - entfällt zum 1.12.2023 –

5.3.2.8. Jahreskarte für Senioren - meinRVL SeniorenAbo – entfällt zum 1.1.2026 -

5.3.2.9. Deutschlandticket

5.3.2.9.1 D-Ticket / D-Ticket Job

1. Grundsatz
Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich
Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/

Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekannt gegeben. Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet.
Dieser Fahrausweis wird im RVL als Handyticket ausgegeben. Handytickets sind grundsätzlich persönlich (nicht übertragbar) und bedürfen zur Gültigkeit eines Kontrollmediums. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen. Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Onlineproduktes ist nicht zulässig. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Online-Produkts wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z. B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gem. § 9 Abs. 5 der Beförderungsbedingungen, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handyticket-Produkts war. Bei Verlust des Handys besteht kein Anspruch auf ein Ersatzticket in Karten- oder Papierform.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist. Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung
Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats von einem SEPA-fähigen Euro-Bankkonto im SEPA-Raum. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt
Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00€ pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus)

sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket
Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte
Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de

5.3.2.9.2 D-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird. Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

1. Geltungsbereich und Preis
Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das durch den RVL ausgegebene D-Ticket JugendBW wird auch in den angrenzenden Schweizer TNW-Zonen 10 (Basel) und 40 (Rheinfelden) anerkannt. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet. Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

2. Berechtigtenkreis
Berechtigt zum Kauf des D-Ticket JugendBW sind:
- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs („20.99“) ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres („26.99“), die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen.

Hierbei handelt es sich um:

a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, –berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, –Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungs-akademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen

nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligen-dienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.

i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen. Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i). Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem RVL Abo-Vertrieb zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden. Bei der Bestellung beim RVL Abo-Vertrieb ist zu beachten, dass der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des RVL liegen muss.
Bei Schüler*innen ist der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die im Geltungsbereich des RVL liegen müssen. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung beim RVL Abo-Vertrieb dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des RVL befindet.
Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des RVL liegen.

3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung
(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abovertrags. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem RVL Abo-Vertrieb unverzüglich anzuzeigen.
(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz

wird nachberechnet. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres kann das Abonnement zu jedem Monatsende gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich. Im Übrigen gelten die Abobedingungen gemäß Tarifbestimmungen der RVL GmbH.

4. Abo-Bedingungen gemäß RVL-Tarifbestimmungen:
Das D-Ticket JugendBW wird auf den Fahrkarteninhaber ausgestellt, ist nicht übertragbar und ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und nur auf Antrag erhältlich. Das D-Ticket JugendBW kann vom Auszubildenden oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der Antrag und Änderungsmitteilungen müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RVL-Geschäftsstelle vorliegen. Der Abonnementkunde bzw. Erziehungsberechtigte hat der ausgebenden Stelle Änderungen seiner mit dem Antrag für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. des Vormonats, schriftlich mitzuteilen.
Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des SEPA-Lastschriftmandats von Dritten verpflichtet sich der Kontoinhaber den Abonnenten über den Widerruf zu informieren und ein neues schriftliches SEPA-Lastschriftmandat des Abonnenten einzureichen. Der Kontoinhaber wird erst aus den Zahlungsverpflichtungen aus dem Abovertrag entlastet, wenn ein neues SEPA-Lastschriftmandat eingereicht wird und das Abonnement vom Nutzer gekündigt und die Abokarte zurückgeben wird. Der RVL (Gläubiger-ID: DE15RVL00000410688) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVL-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die RVL GmbH.
Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschrift-mandats von einem SEPA-fähigen Euro-Bankkonto im SEPA-Raum. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Der RVL behält sich eine Bonitätsprüfung vor und kann bei negativem Ergebnis die Ausgabe eines Jahresabos ablehnen.
Es werden besonders als RVL-D-Ticket JugendBW gekennzeichnete Chipkarten von der RVL-Geschäftsstelle versandt. Ein D-Ticket JugendBW ist mindestens für 12 aufeinander folgende Kalender-monate, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, zu beziehen. Ein Aussetzen über einen oder mehrere Monate ist nicht möglich.
Wird das Verfahren nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieses jeweils um 12 Monate bis auf Widerruf.
Die monatlichen Teilbeträge von 45,00€ werden jeweils am 10. eines Monats - bzw. dem nächsten Werktag, sollte der 10. auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen - vom angegebenen Konto des Kunden per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Abonnementkunde bzw. Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 10. eines Monats bereitzuhalten. Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden, ebenso bei Missbrauch (z.B. Nutzung durch Nichtberechtigte). Der Fahrkarteninhaber des Abos bzw. der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) bzw. der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.
Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungs-bedingungen). Das D-Ticket JugendBW kann vom Inhaber bzw. Erziehungsberechtigten jederzeit bis zum 10. eines Kalendermonats zum jeweiligen Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen dem Abobetrag und dem Preis des D-Tickets je Monat nacherhoben.

Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat,
- oder die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat,
- oder der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt, wenn die Kündigung mit Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft schriftlich darzulegen. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem bei Wechsel vom D-Ticket JugendBW in ein anderes RVL-Abo.

Bei einer Tarifänderung werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Die besonderen Bedingungen bei eTicket-Chipkarten sind Anlage 5 zu entnehmen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden/Erziehungsberechtigten im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.
Für ein abhanden gekommenes D-Ticket JugendBW wird gegen ein Entgelt nach den Beförderungsbedingungen Anlage 5 eine Ersatzkarte ausgestellt.
Eine abhanden gekommene Karte, für die eine Ersatzkarte ausgestellt wurde, ist ungültig und ist bei Wiederauffinden an die RVL-Geschäftsstelle zurückzugeben. Im Wiederholungsfall kann eine zweite Ersatzkarte ausgestellt werden; die Gebühr hierfür verdoppelt sich gemäß Entgelttabelle. Ein Anspruch auf die Ausstellung einer weiteren Ersatzkarte besteht danach nicht mehr.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten im Ausbildungsverkehr (5.3.2.6).

6. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung eines nicht personalisierten RVL-Fahrscheines wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet. Beim meinRVL Abo, meinRVL Abo Job, D-Ticket JugendBW und RVL JobTicketBW wird auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen) ausgestellt. Im Wiederholungsfall kann eine zweite Ersatzkarte ausgestellt werden; die Gebühr hierfür verdoppelt sich gemäß Entgelttabelle. Ein Anspruch auf die Ausstellung einer weiteren Ersatzkarte besteht danach nicht mehr.

7. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), §§ 145 ff in der jeweils gültigen Fassung.
Die Berechtigung ist auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

1. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:
 - Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
 - Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange).

2. Inhaber von Ausweisen mit dem Merkzeichen „1. Kl.“ (auch ohne Wertmarke) können mit einem Fahrschein 2. Klasse auch die 1. Klasse benutzen. Ist der Ausweis zusätzlich zum Merkzeichen mit einer gültigen Wertmarke versehen, kann die 1. Klasse unentgeltlich benutzt

werden. Bei Vorhandensein der Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ gilt die unentgeltliche Beförderung in der 1. Klasse genauso für die Begleitperson. Der Übergang in die 1. Klasse mit einem Ausweis ohne Merkzeichen „1. Klasse“ ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages bzw. der Preisdifferenz nicht möglich.

3. Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, d.h. nur in dafür geeigneten Fahrzeugen), sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes oder für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist, sowie für einen nach §12e Absatz4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichneten Assistenzhund. Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „BL“ eingetragen sein.

8. Benutzung der 1. Klasse im regionalen Schienenverkehr

8.1. Allgemein

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Grundsätzlich ist für die Benutzung der 1. Klasse ein Zusatzfahrschein erforderlich.
Zusatzfahrscheine gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrschein. In bestimmten Vertriebssystemen werden 1. Klasse-Fahrscheine als ein Fahrschein ausgegeben.

8.2. Einzelfahrschein/Mehrfahrtenkarte

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Fahrschein je Fahrt und Person ein Kinderfahrschein als Zusatzfahrschein erforderlich. Zusatzfahrscheine gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrschein. Der Preis dieses Zusatzfahrscheines ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Maßgebend für den Kauf des Zusatzfahrscheines ist die Preisstufe der im regionalen Schienenverkehr zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit PunkteCard ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten je Fahrt und Person die für Kinder erforderliche Punktzahl zu entwerten.

8.3. Card24

- Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit der SoloCard24 Netz ist zusätzlich ein Einzelfahrschein für 4 Zonen mit gleicher Entwertung erforderlich.
- Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit der TeamCard24 Netz ist zusätzlich je ein Einzelfahrschein für 4 Zonen mit gleicher Entwertung für jede der mitfahrenden Personen erforderlich.

Zusatzfahrscheine gelten so lange und im gleichen Geltungsbereich wie der zugehörige Fahrschein sowie für alle auf den zugehörigen Fahrschein mitgenommenen Personen.

8.4. Zeitkarten

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit einer Zeitkarte für Erwachsene ist zusätzlich eine weitere Erwachsenenzeitkarte mit gleicher zeitlicher Gültigkeit erforderlich.
Bei KombiCards ist zur Nutzung der 1. Klasse eine zusätzliche KombiCard zu lösen.

Mit Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard/RVL-D-Ticket JugendBW und RegioCard Plus Jugendliche, Nachbarkarte Schüler) ist ein Übergang in die 1. Klasse nicht möglich.
Von Fahrgästen mit RegioCard 2. Klasse ist für den einmaligen Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs ein Zusatzfahrschein gemäß 8.2. zu lösen.

9. Beförderung von Gruppen

9.1. Anmeldung

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sollten zur Sicherung der Beförderung drei Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angefragt werden. Bei Busunternehmen ist die Anmeldung zwingend erforderlich. Gruppen und deren Gepäck können grundsätzlich nur im Rahmen fahrplanmäßiger Kapazitäten von den Verkehrsunternehmen mitgenommen werden (gemäß § 11 Nr. 2 der Beförderungsbedingungen).

9.2. Fahrscheine

Bei den Verkaufsstellen des regionalen Schienenverkehrs und bei einzelnen Busunternehmen (Anmeldung erforderlich) wird ein besonderer Gruppenfahrschein angeboten. Für diesen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.
Je nach Zusammensetzung, Personenzahl und Fahrtenhäufigkeit der Gruppe wird alternativ die rabattierte PunkteCard und/oder Card24 empfohlen.

Bei Kindergartengruppen in Begleitung mindestens eines Erwachsenen mit gültigem Fahrschein werden alle Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich befördert, die Anmeldung der Gruppe beim jeweiligen Verkehrsunternehmen ist zwingend erforderlich.

10. Beförderung von Polizei- und Zollbeamten, Sicherheits- und Hilfskräften

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Strecken (in den Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei sowie Polizeivollzugsbeamte, jeweils in Uniform,
- Beschäftigte der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt, sofern in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und der Fahrtberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.
- Kriminalbeamte/-beamtinnen des Landes Baden-Württemberg, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis

11. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

11.1. Hunde

Für Hunde mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen (vgl. 11.3.) ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrschein für Kinder zu erwerben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden können Monatskarten oder Jahreskarten für Erwachsene erworben werden. Dies gilt auch für durch Zeitkarteninhaber mitgeführte Hunde. Auf PunkteCards ist die für Kinder erforderliche Punktezahl zu entwerten.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sowie Polizeihunde und Hunde des Grenzschutzes und des Zolls werden unentgeltlich befördert.

Die vorgenannten Fahrscheine berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs. Bei Fahrscheinen mit Mitnahmeregelung gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

11.2. Fahrräder

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrschein oder ViererCard für Erwachsene zu lösen bzw. auf der PunkteCard zusätzlich zu den für die Fahrt erforderlichen Punkten getrennt nochmals für das mitgeführte Fahrrad die für die Fahrt erforderliche Punktzahl für Erwachsene zu entwerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

Der Reisende hat durch den Erwerb von o.g. Fahrkarten vor Fahrtantritt den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen, ausgenommen hiervon sind zusammen geklappte Fahrräder, die wie Handgepäck untergebracht werden können sowie Fahrräder von mitreisenden Kindern unter 6 Jahren.

Als Fahrräder gelten zweirädrige einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm und Erwachsenentretroller in der Größe eines Fahrrads. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z.B. Liegeräder, Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen befördert. Mopeds und Mofas mit Verbrennungsmotoren sowie E-Bikes / S-Pedelecs ohne Pedale oder mit Nummernschild sind generell von der Beförderung ausgeschlossen.
Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden wie Kinderwagen, Fahrradkonstruktionen für Personen mit Behinderung (z.B. Dreiräder) werden wie Rollstühle betrachtet.

Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen haben stets Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

In den Nahverkehrszügen des regionalen Schienenverkehrs (S, RB, RE, IRE) werden Fahrräder
- an Werktagen außer Samstag vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

ohne zeitliche Einschränkung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenlos befördert.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht bei Platzmangel nicht. Die Fahrräder sind durch die Reisenden selbst ein- und auszuladen. Im Zweifelsfall entscheidet das Zugpersonal über die Mitnahme.
Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen der Unternehmen im regionalen Schienenverkehr für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr.

Die Fahrradtageskarte der DB hat im Binnenverkehr des RVL nur in Kombination mit einem gültigen DB-Fahrschein (z. B. Baden-Württemberg-Ticket) für den Reisenden bzw. im ein- und ausbrechenden Verkehr gemäß Punkt 12 (Verbundübergreifende Tarifangebote und -regelungen) dieser Tarifbestimmungen Gültigkeit.

11.3. Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde), deren Mitnahme zugelassen ist und die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert.

12. Verbundübergreifende Tarifregelungen/Übergangstarife in Nachbarverbünde

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbünden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für
- Fahrten in definierte Übergangsbereiche (siehe 12.1. bis 12.3.) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde (12.4.).

Für angrenzende Verkehrsverbünde und Kooperationen sind Übergangsbereiche definiert, in denen Ergänzungskarten ”KombiCard” oder Regelungen zur Anerkennung von Fahrscheinen, z.B. PunkteCard, gültig sind.

Die RVL-Monatskarte (RegioCard) für Erwachsene, Jahreskarte, JobTicket BW, RegioCardPlus (light) und mein RVL Abo kann in den Übergangsbereichen durch eine KombiCard nach 12.1.1. oder 12.2.1. oder durch eine PunkteCard nach 12.1.2. oder 12.2.2. ergänzt werden.
Diese monatsgebundene KombiCard ist zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Monatskarte für Erwachsene, Jahreskarte oder mein RVL Abo gültig. Zur Monatskarte im Schüler-/Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCardPlus Jugendliche) gilt die KombiCard für Erwachsene nicht.

Die RVL-Monatskarte im Schüler-/Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCardPlus Jugendliche) kann in den Übergangsbereichen im WTV durch eine KombiCard im Ausbildungsverkehr ”KombiCard Schüler” ergänzt werden. Diese monatsgebundene KombiCard Schüler ist zur Fahrt nur in Verbindung mit einer für den gleichen Zeitraum gültigen Monatskarte im Ausbildungsverkehr gültig. Zur Monatskarte für Erwachsene gilt die KombiCard Schüler nicht. Die Fahrpreise sind in der jeweils gültigen RVL-Fahrpreistafel enthalten.

12.1. Übergangstarif WTV

Der Übergangsbereich des RVL im WTV-Gebiet (RVL/WTV) umfasst Abschnitte der Linien 730 DB, 7301, 7319, 7320, 7321.2, 7322, 7323, 7324, 7325, 7326, 7327, 7328, 7329, 7330, 7334, 7335 SBG in den ganzen Tarifzonen 1 oder 5 des WTV
mit folgenden Orten: Altenschwand, Atdorf, Bad Säckingen, Bergalingen, Bernau, Binzgen, Brennet, Egg, Finsterlingen, Friedborn, Fröhnd, Frohnschwand, Giersbach, Glashof, Glashütten, Grunholz, Hänner, Happingen, Harpolingen, Häusern, Hennenmatt, Heppenschwand, Herrischried, Herrischwand, Hetzlemühle, Hierbach, Hierholz, Höchenschwand, Hochsal, Hogschür, Horbach, Hornberg, Hottingen, Hütten, Hüttlebuck, Ibach, Immeneich, Jungholz, Klosterweier, Kühmoos, Kutterau, Laithe, Laufenburg, Lindau, Lochmatt, Luchle, Luttingen, Menzenschwand, Murg, Mutterslehen, Niedergebisbach, Niederhof, Niedermühle, Obergebisbach, Oberhof, Oberkutterau,

Obersäckingen, Oberweschnegg, Öflingen, Prestenberg, Rickenbach, Rippolingen, Rotzel, Ruchenschwand, Rütte, Rüttehof, Rüttewies, Schlageten, Schmalenberg, Schmelze, Schweikhof, St. Blasien, Steinernes Kreuz, Strick, Tiefenhäusern, Todtmoos, Unterkutterau, Unterweschnegg, Urberg, Vogelbach, Waldeck, Wallbach, Wehr, Wehrhalden, Wickertsmühle, Wilfingen, Willaringen, Wittenschwand, Wolpadingen.

12.1.1. KombiCard RVL/WTV

Die KombiCard RVL/WTV ist ein Verbundfahrschein der RVL GmbH und des Waldshuter Tarif Verbundes (WTV). Sie wird zum monatlichen Preis laut Preistafel ausgegeben und berechtigt zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb einer angrenzenden Zone im WTV-Gebiet (Zone 1 oder 5).

Die KombiCard RVL/WTV wird

a) an Erwachsene ausgegeben und ist übertragbar,
b) im Ausbildungsverkehr nur als persönlicher, nicht übertragbarer Fahrschein ausgegeben.

Sie ist in den Bussen der Unternehmen, die im Übergangsbereich verkehren, und aus allen Fahrscheinautomaten erhältlich.
Für Fahrten mit der KombiCard RVL/WTV gelten innerhalb des WTV-Gebiets dessen Tarifbestimmungen für Monatskarten mit Ausnahme der Mitnahmeregelung. Die Mitnahmeregelung richtet sich nach den Bestimmungen für RVL-Zeitkarten gem. 5.3.2.1.

12.1.2. PunkteCard RVL

Die PunkteCard RVL gilt im angrenzenden WTV-Verbundraum bis einschließlich der Orte Wehr, Brennet, Öflingen, Wallbach und Bad Säckingen.
Für Fahrten mit der PunkteCard RVL in den Landkreis Waldshut bis einschließlich Bad Säckingen bzw. zurück aus dem Landkreis Waldshut in das RVL-Gebiet sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVL-Gebiet erforderlichen Punkten 2 Punkte der RVL-Punkte-Card getrennt zu entwerten. Diese Zusatzentwertung gilt pro Person.

12.1.3. KombiTicket WTV/RVL

Das KombiTicket und Schüler-KombiTicket des WTV wird im RVL-Gebiet jeweils innerhalb der Zone 2 oder 6 oder 7 anerkannt.

12.1.4. Nachbarkarte RVL-WTV

Es wird eine gemeinsame Monatskarte zur Nutzung je einer angrenzenden Tarifzone im RVL und WTV angeboten. Für Fahrten mit der „Nachbarkarte“ gelten außerhalb des RVL die Tarifbestimmungen des WTV. Zur Benutzung der 1. Klasse der DB gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.
Erhältlich sind übertragbare Monatskarten Erwachsene, persönliche Jahreskarten im Abbuchungsverfahren Erwachsene sowie persönliche Monatskarten für Schüler. Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 3) ausgegeben.
Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Zeitkarten 5.3.2 entsprechend. Für die persönlichen Nachbarkarten gilt die Mitnahme- und Freizeitregelung nach 5.3.2.1 nicht.

Der Gültigkeitsbereich des gemeinsamen Angebotes enthält je eine angrenzende Tarifzone des RVL und des WTV, d.h. wahlweise

- ausgehend von einer der RVL-Zonen 2, 6 oder 7 zusätzlich die entsprechend angrenzende WTV-Zone 1 oder 5.

- ausgehend von einer der WTV-Zonen 1 oder 5 zusätzlich die entsprechend angrenzende RVL-Zone 2, 6 oder 7.

Die in den Tarifzonen 1 und 5 des WTV liegenden Linien und Tariforte sind in 12.1. dargestellt.

12.2. Übergangstarif RVF

Der Übergangsbereich des RVL im RVF-Gebiet (RVL/RVF) umfasst Abschnitte der Linien 702 DB, 728 DB, 261 Will, 264 Will, 291 Sutter, 4 SWEG, 110 SWEG, 111 SWEG, 112 SWEG, 1072 SBG, 1078 SBG, 7215 SBG, 7240 SBG, 7255 SBG, 7300 SBG.
mit folgenden Orten: Altglashütten, Auggen, Badenweiler, Bärental, Britzingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg (Markgräflerland), Grißheim, Hach, Hofsgrund, Hügelheim, Lipburg, Müllheim, Münstertal, Münsterhalden, Muggardt, Neuenburg, Niederweiler, Ober/-Untermünstertal, Oberweiler, Schweighof, Seefelden, Sehringen, Steinenstadt, Vögisheim, Zienken, Zunzingen, Falkau

Umgekehrt umfasst der Übergangsbereich des RVF im RVL-Gebiet (RVF/RVL) folgende Orte:
Aftersteg, Aitern, Bad Bellingen, Bamlach, Brandenberg, Bürchau, Elbenschwand, Fachklinik Kandertal, Fahl, Feuerbach, Gschwend, Hertingen, Heubronn, Hohenegg, Holl, Holzinshaus, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Mauchen, Muggenbrunn, Multen, Neuenweg, Niedereggenen, Obereggenen, Oberhäuser, Raich, Ried, Riedlingen, Rheinweiler, Schlechtnau, Schliengen, Sitzenkirch, Stockmatt, Todtnau, Todtnauberg, Utzenfeld, Wieden, Wies

12.2.1. KombiCard RVL/RVF

Die KombiCard RVL/RVF ist ein Verbundfahrschein der RVL GmbH und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF). Sie wird zum monatlichen Preis laut Preistafel ausgegeben und berechtigt zu uneingeschränkten Fahrten innerhalb des Übergangsbereichs im RVF-Gebiet.
Die KombiCard RVL/RVF wird an Erwachsene ausgegeben und ist übertragbar. Im Ausbildungsverkehr (SchülerRegioCard und RegioCardPlus Jugendliche) wird keine besondere KombiCard ausgegeben. Die SchülerRegioCard kann nicht mit der KombiCard ergänzt werden.
Die KombiCard RVL/RVF ist in den Bussen der Unternehmen, die im Übergangsbereich verkehren, und aus allen Fahrscheinautomaten erhältlich. Für Fahrten mit der KombiCard RVL/RVF gelten innerhalb des RVF-Gebiets die Tarifbestimmungen für Monatskarten mit Ausnahme der Mitnahme-regelung. Die Mitnahmeregelung richtet sich nach den Bestimmungen für RVL-Zeitkarten gem. 5.3.2.1.
Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs mit zwei KombiCards RVL/RVF gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 9. entsprechend.

12.2.2. PunkteCard RVL

Für Fahrten mit der PunkteCard RVL in den Übergangsbereich RVL/RVF bzw. zurück aus dem Übergangsbereich RVL/RVF in das RVL-Gebiet sind zusätzlich zu den für die Fahrt im RVL-Gebiet erforderlichen Punkten 2 Punkte der RVL-PunkteCard getrennt zu entwerten. Diese Zusatzentwertung gilt pro Person.

12.2.3. Ergänzungskarte RVF/RVL

Im Übergangsbereich des RVF im RVL-Gebiet (RVF/RVL) wird die RVF Ergänzungskarte RVL sowie die Punktekarte RVF anerkannt.

12.3. Grenzüberschreitende Tarife zur Schweiz und nach Frankreich

Unter dem Dach von ***triregio*** werden gemeinsame Tarife mit der Schweiz und Frankreich angeboten (www.triregio.info)

12.3.1. Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl

12.3.1.1. Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten (D / CH)

Es gelten die grenzüberschreitenden triregio-Tarifbestimmungen.

12.3.1.2. Anschlussfahrschein TNW-Zone 10/40

Für Inhaber einer Verbundzeitkarte des RVL wird im RVL ein Anschlussfahrschein für die angrenzende TNW-Zone 10 (Basel) oder 40 (Rheinfelden) ausgegeben. Für Inhaber eines TNW-U-Abo oder GA sind im TNW-Anschlussfahrschein für die RVL-Zonen 1 bis 7 erhältlich.

12.3.1.3. Einzelfahrscheine (D / F)

Auf der Buslinie 220 Lörrach (D) – EuroAirport (F) gelten RVL-Einzelfahrscheine (Erw. und Kind) auf deutscher Seite wie auch für grenzüberschreitende Fahrten (hierfür gibt es im Einzeltarif für diese Linie zwei ergänzende Zonen F1 und F2 in Frankreich):

Lörrach – St. Louis: 3 RVL-Zonen (1+3+F1)
Lörrach – EuroAirport: 4 RVL-Zonen (1+3+F1+F2)
Binzen/Haltingen – St. Louis: 2 RVL-Zonen (3+F1)
Binzen/Haltingen – EuroAirport: 3 RVL-Zonen (3+F1+F2)

Im Binnenverkehr gilt auf französischer Seite der Distribus-Tarif

12.3.2. Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenzahl

12.3.2.1. Ticket triregio

12.3.2.1.1. Allgemeines

Das Ticket triregio ist ein trinational im Dreiländereck Deutschland, Schweiz, Frankreich gültiges 24-Stunden-Ticket, die Preise sind in der jeweils gültigen Preistafel enthalten.
Ticket triregio sind nur mit Entwertungsaufdruck gültig. Die Entwertung hat unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen, sofern die Fahrscheine nicht bereits entwertet ausgegeben werden. Aus stationären Fahrscheinautomaten und Fahrscheindruckern im Fahrzeug ausgegebene Ticket triregio sind bereits entwertet. Das Ticket triregio berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden.

12.3.2.1.2. Ticket triregio und Ticket triregio Anschluss

Es gilt im gesamten Gebiet des RVL und des TNW, innerhalb der St. Louis Agglomération (SLA, Distribus) und auf der SNCF-Strecke Basel SBB – Mulhouse.
Das Ticket triregio wird für eine Person angeboten. Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern bis 14 Jahren (oder zwei Hunde).
Inhaber einer RVL-Zeitkarte, eines TNW-U-Abonnements oder eines Abonnements der SNCF bzw. des Distribus erhalten das Ticket triregio Anschluss zum ermäßigten Preis. Das Ticket triregio Anschluss

wird für eine Person ohne die Möglichkeit der unentgeltlichen Mitnahme anderer Personen angeboten.

12.3.2.1.3. Ticket triregio mini und Ticket triregio mini Anschluss

Es gilt im RVL in den Zonen 1, 2, 3, 8 und im TNW in den Zonen 10, 11, 13, 15, 40, innerhalb der St. Louis Agglomération (SLA,- Distribus) und auf der SNCF-Strecke Basel SBB – Sierentz.
Das Ticket triregio mini wird für eine Person angeboten. Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern bis 14 Jahren (oder zwei Hunde).
Inhaber einer RVL-Zeitkarte, eines TNW-U-Abonnements oder eines Abonnements der SNCF bzw. des Distribus erhalten das Ticket triregio mini Anschluss zum ermäßigten Preis.
Das Ticket triregio mini Anschluss wird für eine Person ohne die Möglichkeit der unentgeltlichen Mitnahme anderer Personen angeboten.

12.3.2.2. Zeitkarten (D / CH)

12.3.2.2.1. Monatskarte für RVL/TNW - RegioCardPlus

Die RegioCard Plus ist ein Verbundfahrschein des RVL und des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW). Sie gilt zu uneingeschränkten Fahrten im gesamten Gebiet des RVL und des TNW, sowie des Distribus (St.Louis-Agglomération, F).
Es gelten für Fahrten mit RegioCardPlus innerhalb des RVL dessen Tarifbestimmungen und für Fahrten innerhalb des TNW dessen Tarifbestimmungen. RegioCardPlus sind nicht übertragbar. Sie werden ausschließlich auf den Inhaber ausgestellt und sind nur in Verbindung mit der TNW-Grundkarte gültig.

RegioCardPlus bestehen bei Ausgabe durch RVL-Verkaufsstellen aus einer Kombination von:

- TNW-Grundkarte mit Darstellung des gesamten Geltungsbereichs, sie enthält ein persönliches Foto sowie Anschrift, Datum und Unterschrift des Inhabers,
- RVL-Fahrschein mit Angabe der RVL-Geltungsdaten,
- TNW-Zahlungsbeleg mit Angabe der TNW-Geltungsdaten.

Der Kunde erhält bei der Erstbeschaffung einer RegioCardPlus bei den Verkaufsstellen im TNW oder RVL ein provisorisches Abonnement gültig für den ersten Monat. Danach werden ihm unaufgefordert 6 weitere Einzahlungsbelege per Post zugesandt. Diese können gegen Entrichtung des Fahrpreises für den jeweiligen Geltungsmonat bei jeder Verkaufsstelle der RVL bzw. des TNW und bei jedem Postschalter im TNW gültig geschrieben (gestempelt) werden.

Die RegioCardPlus ist nur gültig, wenn die Nummer des RVL-Fahrscheines leserlich mit Tinte oder Kugelschreiber auf den TNW-Zahlungsbeleg übertragen ist. Diese Nummer ersetzt den Gültigkeits-stempel auf dem TNW-Zahlungsbeleg bei Ausgabe im TNW. Bei einer Ausgabe im TNW entfällt der RVL-Fahrschein. Sie ist nur gültig mit Gültigkeitsstempel auf dem TNW-Zahlungsbeleg.
Alternativ kann die RegioCardPlus auch über die DB-Automaten im RVL erworben werden. Hierzu muss nach Wahl des Fahrscheins die Nummer der Grundkarte über die Tastatur eingegeben werden.

Die RegioCardPlus und die Grundkarte gelten nur mit identischer Grundkartennummer.

- Die RegioCardPlus für Erwachsene wird an jedermann ausgegeben.
- Die RegioCardPlus für Jugendliche werden an Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren ausgegeben. Jugendliche erhalten in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen, während des ganzen Jahres noch die RegioCardPlus für Jugendliche.

Beide Fahrscheine sind auch im Jahresabo erhältlich. Das Jahresabo kann nur im ESR-Abo durch den TNW bzw. BLT (Baselland Transport AG) ausgestellt werden. Der Kunde oder die Verkaufsstelle kann die Bestellung telefonisch an die BLT melden, Tel.: 004161/4061144, Samstag/Sonntag, Tel.:

004161/4061167. Der Kunde erhält per Post das Jahresabo zugestellt. Das Abo kann nicht hinterlegt werden. Das Jahresabo ist wie die Monatskarte nicht übertragbar.

Für die Benutzung der 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs im RVL-Gebiet und auf der Verbindungsbahn Basel Bad Bf – Basel SBB mit RegioCardPlus ist zusätzlich eine weitere RegioCard (bzw. mein RVL Abo) der Preisstufe 1 mit gleicher zeitlicher Gültigkeit erforderlich. Von Fahrgästen mit RegioCardPlus ist für den einmaligen Übergang in die 1. Klasse des regionalen Schienenverkehrs im RVL-Gebiet ein Zusatz-Fahrschein gemäß RVL-Tarif 8.2. zu lösen.

12.3.2.2.2. Monatskarte für RVL/TNW – RegioCardPlus light

Die RegioCardPlus light gilt im RVL in den Zonen 1, 2, 3 und 8 sowie im gesamten Gebiet des TNW, sowie im Distribus (St. Louis-Agglomération, F).
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RegioCardPlus.

12.3.2.2.3. TNW-U-Abo

Das TNW-U-Abo gilt in den RVL-Zonen 1, 2 und 3.

12.3.2.2.4. RVL-RegioCard

RVL-Jahresabos gelten grundsätzlich auch in den TNW-Zonen 10 (Basel-CH) und 40 (Rheinfelden-CH).

RVL-Monats- und Jahreskarten gelten grenzüberschreitend in der TNW-Zone 10 (Basel-CH) auf allen Linien bis Basel-Claraplatz sowie in TNW-Zone 40 (Rheinfelden-CH) auf der Linie 7312.

In der Schweiz (TNW-Zone 10 / 40) gelten die RVL-Abos, RVL-Monats- und Jahreskarten nur für den auf der Karte eingetragenen Inhaber und sind nicht übertragbar. Die RVL-Kindermitnahmeregelung bei Zeitkarten gilt nicht grenzüberschreitend in TNW-Zone 10/ 40.

12.3.2.3. Zeitkarten (D /F)

Auf der Buslinie 220 Lörrach (D) – EuroAirport (F) gelten RVL-Zeitkarten (RegioCard, SchülerRegioCard, meinRVL Abo, meinRVL Abo Job, D-Ticket, D-Ticket JugendBW) wie auch Zeitkarten (Distripass) des französischen Distribus.

12.3.3 Beförderung von Schwerbehinderten auf grenzüberschreitenden Linien

Schwerbehinderte mit entsprechender Berechtigung werden auf den folgenden grenzüberschreitenden Linien unentgeltlich befördert:

55	Kandern – Weil am Rhein – Basel Claraplatz
38	Grenzach Wyhlen – Basel Claraplatz
7312	Rheinfelden (D) – Rheinfelden (CH)
S6	Zell i.W. – Lörrach – Basel SBB
Tram 8	Weil am Rhein Bf./Zentrum – Basel Claraplatz

Dies gilt ebenso für den schweizerischen Invalidenausweis.

12.3.4 Handyticket triregio

Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal unter www.handyticket.de registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich von triregio ist die RVL GmbH.

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich „triregio“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbünde RVL und TNW sowie die Agglomération St. Louis und die SNCF-Schienenstrecke bis Mulhouse (F).

1.2 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.

2. Angebot

2.1 Für die in Nr. 1.1 genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland um sofortigen Fahrtantritt verkauft.

2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die triregio-Tarifbestimmungen.

2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen triregio-Tarife.

3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt.
Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

4. Fahrkartenkontrolle

4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Personalausweis oder Reisepass aus Drittländern, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte.
Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. vor.

5. Umtausch und Erstattung

5.1. Der Umtausch ist ausgeschlossen.

5.2. Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrscheine gelten die triregio-Beförderungsbedingungen.

Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an die RVL GmbH zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen.
Zur Geltendmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes.

12.4. Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde

12.4.1. Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, Zeitkarten benachbarter Verbünde aneinander anzustoßen. Zeitkarten sind im bedienten Verkauf der DB und SBG, an den Fahrscheinautomaten sowie in den Bussen der SBG sowie der SWEG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich.
Bei Nutzung von Schülermonatskarten benachbarter Verbünde ist der Berechtigungsnachweis eines Verbundes ausreichend.

12.4.2. Anstoßende Anerkennung von Zeitkarte und Punktekarte/Mehrfahrtenkarte benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, Zeitkarten des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte/Mehrfahrtenkarte des Nachbarverbundes anzustoßen.
Die Entwertung der Karte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

12.4.3. Anstoßende Anerkennung von Punktekarte/Mehrfahrtenkarte benachbarter Verbünde

Es ist gestattet, die Punktekarte/Mehrfahrtenkarte des jeweiligen Verbundes mit einer Punktekarte/ Mehrfahrtenkarte des Nachbarverbundes anzustoßen.
Die Entwertung der Karte des Nachbarverbundes hat vor Fahrtantritt zu erfolgen und richtet sich – genau wie deren Gültigkeit – nach den Tarifbestimmungen des Nachbarverbundes.

12.4.4. badisch24

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24h-Anschlusskarte der Verbünde TGO, RVF, move, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte (nicht 24-Stunden-Karte) eines der beteiligten Verbünde. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbünde. Bei Zeitkarten mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24h-Anschlusskarte zu lösen. In Zügen gilt das Angebot in der zweiten Wagenklasse.

12.4.5. Pendler-Abo

Das verbundübergreifende Jahresabo (Pendler-Abo RVL + RVF bzw. RVL + WTV) gilt zur Nutzung im RVL wie das meinRVL-Abo gleicher Gültigkeit (5.3.2.4).

12.4.6. CiCoBW

1. Anwendungsbereich
„Check-in-Check-out Baden-Württemberg“ (CiCoBW) ist ein Tarifangebot und Vertriebsverfahren für Fahrten im ÖPNV und SPNV und gilt in den baden-württembergischen Verbünden innerhalb der Landesgrenzen sowie im Geltungsbereich des Baden-Württemberg- Tarifs (bwtarif). Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über eine CiCoBW-App. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrt antritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden. Über den gewählten Kundenvertragspartner (App-Anbieter) wer-den über CiCoBW Fahrausweise baden-württembergischer Verkehrsverbünde und der Baden-Württemberg-Tarif GmbH erworben. Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifgeber.

2. Geltungsbereich
Mit CiCoBW befahrbare Bereiche in den baden-württembergischen Verbünden liegen innerhalb der Landesgrenzen und können Abbildung 1 entnommen werden. CiCoBW gilt auf sämtlichen Linien und Strecken des Landes Baden-Württemberg (BW), sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken außerhalb des Landes. Eine vollständige Liste der einbezogenen Linien und Strecken bzw. Verkehrsverbünde, SPNV- und Busverkehrsunternehmen sind den „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bwtarif“ zu entnehmen.

Bei Check-in oder Check-out auf den einbezogenen Schienenstrecken außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zu beachten, dass in CiCoBW nur Tagestickets (nur Pauschaltickets; kein bwEINFACH) gültig sind. Der Verkauf richtet sich nur nach dem standortabhängigen Check-in und Check-out der Fahrgäste und ist unabhängig vom Wohnort des Kunden. Verbundübergreifende Haustarife gehören nicht zum Sortiment von CiCoBW.

3. Fahrtberechtigung
Mit dem Check-in in der App wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Diese ist nicht übertragbar und gilt für die vor dem Check-in ausgewählte Wagenklasse. Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen (wie z. B. Fahrräder) und Tieren gelten die Mitnahmeregelungen des jeweiligen Verbundtarifs bzw. des bwtarif. Eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufs-stellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben. Dasselbe gilt für Hunde, mit Ausnahme von kleinen Hunden in Behältnissen bzw. Begleithunden im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX.

Bei Fahrausweisprüfungen ist die ausgegebene Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der Nutzer ist verantwortlich für die Kapazität seines Mobiltelefons, die Garantie der technischen Parametrierung und die Funktionstauglichkeit des Mobiltelefons (einschließlich dem Zugang zum Netz und zur Stromversorgung). Mit dem Check-out/Be-out (je nach technischer Unterstützung der App) wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen. Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung.

Der Fahrgast hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigung mindestens bis zum Erreichen des nächsten Umstiegs gültig ist. Ist dies nicht gegeben, muss er sich vor Weiterfahrt außerhalb des

Fahrzeugs aus- und wieder einchecken. Sofern der jeweilige App-Anbieter die automatische Erneuerung einer Fahrtberechtigung ermöglicht, wird die Fahrt ohne manuellen Check-out/ Check-in-Vorgang fortgesetzt. Ansonsten beginnt mit dem erneuten Check-in eine neue Fahrt unter Berücksichtigung der bisherigen Fahrten sowie den zeitlich und räumlich gültigen Tickets des Vortags. Die vom App-Anbieter festgelegte Zeit eines System-Check-out ist in den Ticketdetails der Fahrtberechtigung bzw. den AGB des Anbieters ersichtlich.

4. Fahrpreisberechnung

Fahrpreise werden im Nachgang der durchgeführten Fahrt(en) im Sinne eines Tages-Bestpreises auf Basis des gesamten in CiCoBW enthaltenen Tarifproduktsortiments an Kurzstreckentickets, Einzeltickets und Einzeltagestickets (oder vergleichbarer Bezeichnungen) bzw. anhand gefahrener Luftlinienkilometer für den Kunden automatisch ermittelt. Dazu werden die aktuell gültigen Preise der bei CiCoBW berücksichtigten Tarifangebote nach den Tarifbestimmungen der jeweils befahrenen Verkehrsverbünde sowie bei verbundüberschreitenden Fahrten des bwtarif herangezogen. Bei Angabe einer Bahncard erfolgt die Preisberechnung bei einzelnen Tarifpartnern (sofern im jeweiligen Tarif zulässig) unter Berücksichtigung des Bahncard-Rabatts.

Für Fahrten in der 1. Klasse (Auswahl der 1. Klasse; auch wenn für genutzte Verkehrsmittel nicht verfügbar) wird ein 1. Klasse-Ticket oder ein Zuschlag zur Nutzung der 1. Klasse berechnet. Die Tarifbildung erfolgt entsprechend der in der CiCoBW-App angegebenen Kundeneinstellungen:

- Erwachsener, 2. Klasse, ohne BahnCard
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 25 (2. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 50 (2. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 25 (1. Klasse)
- Erwachsener, 2. Klasse, BahnCard 50 (1. Klasse)

Die angegebene Bahncard ist mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuzeigen. Bei der Preisoptimierung im CiCoBW-Geltungsbereich werden alle Ticketsortimente der einzelnen Tarifpartner innerhalb der jeweiligen räumlichen und zeitlichen Gültigkeit der aufgeführten Tickets berücksichtigt. Bei einem Tages-Bestpreis bedeutet dies, dass für alle innerhalb eines Kalendertages durchgeführten Fahrten maximal ein bwTAG (der jeweiligen Fahrzeugklasse) berechnet wird. Die Abrechnung wird vom Lizenznehmer täglich zur selben Uhrzeit vorgenommen. Dieser Zeitpunkt ist durch den Lizenznehmer frei wählbar.

Bei der Abrechnung werden räumlich und zeitlich gültige Tickets des Vortages bei der Preisbildung berücksichtigt. Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird nach Abrechnung der Fahrt(en) vom Nutzer ein unkorrekt berechneter Tarif oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung festgestellt, ist dies innerhalb des vom App-Anbieter festgelegten Zeitraums nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass ohne eigenes Verschulden des Nutzers ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

Bei Abweichungen zwischen diesem Dokument und den Tarifbestimmungen der einzelnen Tarifverbünde gelten für die Nutzung von CiCoBW jeweils die aktuellen Tarifbestimmungen der einzelnen Verbünde bzw. des bwtarif, die von den einzelnen Verbünden bzw. der Baden-Württemberg-Tarif GmbH veröffentlicht worden sind. Sofern diese keine Hinweise zu CiCoBW enthalten, gelten hilfsweise die Ausführungen dieses Dokuments.

Tarifbildung CiCoBW

Für die Fahrpreisberechnung werden die Tarifangebote der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (verkehrsverbundüberschreitenden Fahrten) bzw. der Verkehrsverbünde berücksichtigt. Es gelten die

jeweilig aktuellen Tarifbestimmungen der Tarifpartner. Die Mitnahme von Personen über 6 Jahren, Tieren oder Fahrrädern ist über den Vertriebsweg CiCoBW nicht möglich. Für diese muss, sofern regional erforderlich, ggf. über andere Vertriebswege ein gültiges Ticket erworben werden.

Tarifsortiment bwtarif
Für verbundübergreifende Fahrten kommen nachfolgende Tarifangebote des bwtarif zur Anwendung.

- bwEINFACH, Erwachsener, 1. und 2. Klasse inkl. Bahncard 25/50 Rabatt
- Baden-Württemberg-Ticket, 1. und 2. Klasse
- bwTAG, 1. und 2. Klasse
- MetropolTagesTicket, 1. und 2. Klasse
- MetropolTagesTicket PLUS, 1. und 2. Klasse
- RegioX-Ticket
- RegioX-Ticket PLUS
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht, 2. Klasse

Aktuell keine Mitnahme über CiCoBW von:

- Personen über 6 Jahren
- Tieren (Ausnahmen siehe 3. Fahrtberechtigung)
- Fahrrädern

Bei der Preisoptimierung werden alle Fahrten bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines bwEINFACH (Einzelfahrt) oder bwTAG bzw. Baden-Württemberg-Ticket [Nacht] (mehrere Fahrten) berücksichtigt. Bei Check-in und/oder Check-out auf den einbezogenen Schienenstrecken außerhalb des Bundeslandes Baden-Württemberg ist zu beachten, dass bei CiCoBW nur Tagestickets (nur Pauschaltickets; kein bwEINFACH) berücksichtigt werden. Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß den Tarifbestimmungen des bwtarif die 1. Klasse-Variante des jeweiligen Tarifprodukts für die gesamte Strecke berechnet, auch wenn in be-stimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden. Weiter gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bwtarif (abrufbar unter www.bwtarif.gmbh) insbesondere mit den Tarifbedingungen für CiCoBW.

Tarifsortiment RVL
Für verbundinterne Fahrten im Gebiet des RVL kommen nachfolgende Tarifangebote des Verbundtarifs zur Anwendung:
Einzelfahrten

- Einzelfahrkarte Erw + 1. Klasse-Nutzung (Zuschlag)
- Einzelfahrkarte Kind
- SoloCard24 Erw

Aktuell keine Mitnahme über CiCoBW von

- Personen über 6 Jahren
- Tieren (Ausnahmen siehe 3. Fahrtberechtigung)
- Fahrrädern

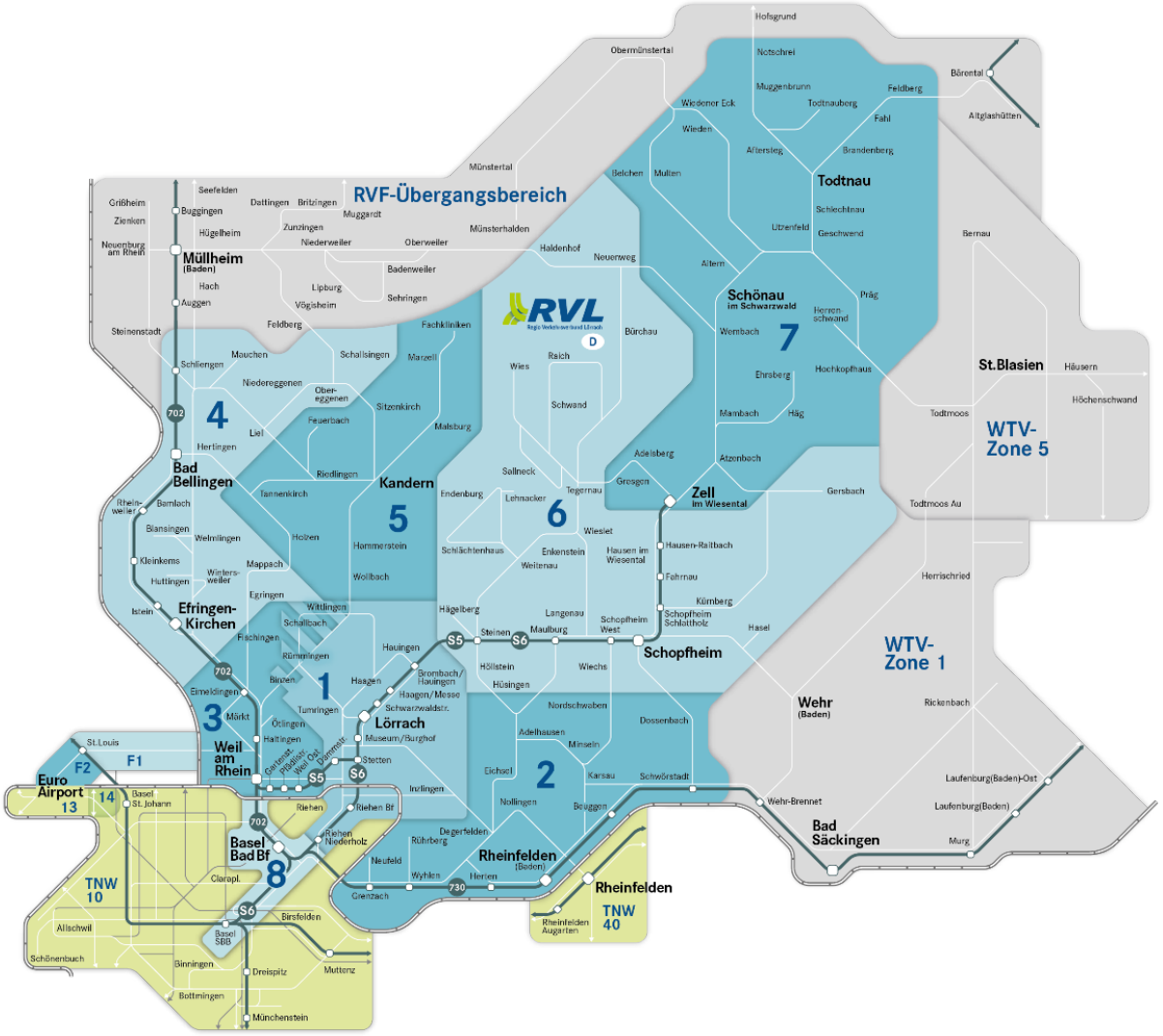
Bei der Preisoptimierung werden alle Fahrten bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums einer SoloCard24 Erw berücksichtigt.
Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß den RVL-Tarifbestimmungen Nr. 8.2 eine Einzelfahrkarte Kind als Zuschlag für die genutzte Preisstufe erforderlich.
Bei Auswahl der 1. Klasse wird für in S-Bahnen und Zügen des Eisenbahnverkehrs zurückgelegte Fahrstrecken ein Einzelzuschlag 1. Klasse berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

Weiter gelten die RVL-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (abrufbar unter rvl-online.de) insbesondere mit den Tarifbedingungen für CiCoBW (Anlage 4, 1.11 der Tarifbestimmungen).

13. Genehmigung

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL), dem Landratsamt Lörrach, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.

Tarifzonenplan RVL Netz (inkl. F1 & F2)



Anlage 2: Ortsverzeichnis

Adelhausen	2
Adelsberg	7
Aftersteg	7
Aitern	7
Atzenbach	7
Bad Bellingen	4
Bamlach	4
Basel Bad Bf	8
Basel SBB	8
Belchen-Talstation	7
Bernau-Wacht	7
Beuggen	2
Binzen	1/3
Blansingen	4
Brandenberg	7
Brombach	1
Bürchau	6
Degerfelden	2
Demberg	6
Dossenbach	2
Efringen-Kirchen	4
Egringen	4
Ehrsberg	7
Eichen	6
Eichsel	2
Eimeldingen	3
Elbenschwand	6
Endenburg	6
Enkenstein	6
EuroAirport (F)	F2
Fachklinik Kandertal	5
Fahl	7
Fahrnau	6
Fahrnbuck	6
Feldberg-Hebelhof	7
Feldberg-Feldbergerhof	7
Feldberg-Caritasheim	7
Feldberg-Kohlplatz	7
Feuerbach	5
Fischingen	3
Friedlingen	3
Fröhnd	7
Gersbach	6
Grenzach	2
Grenzacherhorn	2
Gresgen	7
Gündenhausen	6
Haagen	1
Häg	7
Hägelberg	6
Hagenbacherhof	2
Haldenhof	6
Haltingen	3
Hammerstein	5
Hasel	6
Hauingen	1
Hausen im Wiesental	6
Herrenschwand	7
Herten	2
Hertingen	4
Heubronn	6
Hochkopfhaus	7
Hofen	6
Hohenegg	6
Holl	6
Höllstein	6
Holzen	5
Holzinshaus	7
Hüsingen	6
Huttingen	4
Inzlingen	1
Istein	4
Kaltenbach	5
Kandern	5
Karsau	2
Kastel	7
Kirchhausen	6
Kleinkems	4
Kürnberg	6
Langenau	6
Langensee	6
Lehnacker	6
Liel	4
Lörrach	1
Lörrach-Stetten	1
Lütschenbach	5

Malsburg	5
Mambach	7
Mappach	4
Märkt	3
Marzell	5
Mauchen	4
Maugenhardt	4
Maulburg	6
Minseln	2
Muggenbrunn	7
Multen	7
Neuenweg	6
Neufeld	2
Niedereggenen	4
Niedertegernau	6
Nollingen	2
Nordschwaben	2
Notschrei	7
Obereggenen	4
Oberhäuser	6
Ötlingen	3
Otterbach	3
Platzhof	6
Präg	7
Präger Boden	7
Raich	6
Rheinfelden	2
Rheinweiler	4
Ried	6
Riedlingen	5
Riedmatt	2
Riehen Bf.	1
Riehen Niederholz	1
Riehen-Weilstr.	1/3
Rohmatt	7
Rötteln	1
Rührberg	2
Rümmingen	1/3
Sägemühle	2
Sallneck	6
Schallbach	1/3
Schallsingen	4
Scheideck	6
Schillighof	6
Schlächtenhaus	6
Schlechtbach	6
Schlechtnau	7
Schliengen	4
Schönau	7
Schönenbuchen	7
Schopfheim	6
Schwand	6
Schweigmatt	6
Schwörstadt	2
Sitzenkirch	5
Steinen	6
Stetten	1
St. Johannisbreite	4
St. Louis	F1
Tannenkirch	5
Tegernau	6
Todtnau	7
Todtnauberg	7
Tüllingen	1
Tumringen	1
Utzenfeld	7
Vogelbach	5
Vogelpark	6
Waidhof	1
Warmbach	2
Weil am Rhein	3
Weil-Ost	3
Weitenau	6
Welmlingen	4
Wembach	7
Wiechs	6
Wieden	7
Wiedener Eck	7
Wies	6
Wieslet	6
Wintersweiler	4
Wittlingen	1/3
Wollbach	5
Wyhlen	2
Zell im Wiesental	7

RVL-Tarif

Fahrpreistafel

Zonen	Einzelfahrschein Erwachsener 2. Kl. EUR	Einzelfahrschein Erwachsener 1. Kl. EUR	Einzelfahrschein Kind 2. Kl. EUR	Einzelfahrschein Kind 1. Kl. EUR	PunkteCard (20 Punkte: 20,00 Euro) Erwachsener 2. Kl. EUR	PunkteCard Erwachsener 1. Kl. EUR	PunkteCard Kind 2. Kl. EUR	PunkteCard Kind 1. Kl. EUR	PunkteCard Erwachsener 2. Kl. Punktzahl	PunkteCard Erwachsener 1. Kl. Punktzahl	PunkteCard Kind 2. Kl. Punktzahl	PunkteCard Kind 1. Kl. Punktzahl	Einzelfahrschein CiCo / FAIRTIQ Erwachsener 2. Kl. EUR	Einzelfahrschein CiCo / FAIRTIQ Erwachsener 1.Kl. EUR	Einzelfahrschein CiCo / FAIRTIQ Kind 2. Kl. EUR	Einzelfahrschein CiCo / FAIRTIQ Kind 1.Kl. EUR	VivererCard Erwachsener 2. Kl. EUR	VivererCard Erwachsener 1. Kl. EUR	VivererCard Kind 2. Kl. EUR	VivererCard Kind 1. Kl. EUR	Gruppenfahrschein Erwachsener Hin EUR	Gruppenfahrschein Erwachsener H/R EUR	Gruppenfahrschein Kind Hin EUR	Gruppenfahrschein Kind H/R EUR	Hund EUR	Fahrrad EUR
Stadtverkehre *)	**2,50**		**1,65**		**3,00**		**2,00**		**3**		**2**		2,25		1,55		9,00		**6,20**						1,65	
1	**3,10**	4,75	**1,65**	3,30	**3,00**	5,00	**2,00**	4,00	**3**	**5**	**2**	**4**	2,25	3,80	1,55	3,10	**9,00**	15,20	**6,20**	12,40	3,00	6,00	1,65	3,30	1,65	3,10
2	**4,60**	7,10	**2,50**	5,00	**4,00**	6,00	**2,00**	4,00	**4**	**6**	**2**	**4**	3,55	5,40	1,85	3,70	**14,20**	21,60	**7,40**	14,80	4,00	8,00	2,00	4,00	2,50	4,60
3	**5,80**	8,80	**3,00**	6,00	**5,00**	8,00	**3,00**	6,00	**5**	**8**	**3**	**6**	4,35	6,95	2,60	5,20	**17,40**	27,80	**10,40**	20,80	5,00	10,00	3,00	6,00	3,00	5,80
4	**6,60**	9,90	**3,30**	6,60	**6,00**	9,00	**3,00**	6,00	**6**	**9**	**3**	**6**	5,30	8,15	2,85	5,70	**21,20**	32,60	**11,40**	22,80	6,00	12,00	3,00	6,00	3,30	6,60
Anschluss-FA TNW 10 / 40	**4,00**		**2,80**																		je Teilnehmer					
*) Rheinfelden, Grenzach-Wyhlen		Übergangsbereich RVF:			**2,00**	4,00	**2,00**	4,00	**2**	**4**	**2**	**4**					**Ticket4Lörrach**									
		Übergangsbereich WTV:			**2,00**	4,00	**2,00**	4,00	**2**	**4**	**2**	**4**					**5,00**									

Zonen	Card 24 Solo 2. Kl. EUR	Card 24 Solo 1. Kl. EUR	Card 24 Team 2. Kl. EUR	Card 24 Team 1. Kl. EUR	RegioCard Monat Erwachsener 2. Kl. EUR	RegioCard Monat Erwachsener 1. Kl. EUR	RegioCard Monat Schüler 2. Kl. EUR	RegioCard Jahr 2. Kl. EUR	RegioCard Jahr 1. Kl. EUR	mein RVLAbo 2. Kl. EUR	mein RVLAbo 1. Kl. EUR	mein RVLAbo Job 2. Kl. EUR	mein RVLAbo Job 1. Kl. EUR	D-Ticket 2. Kl. EUR	D-Ticket 1. Kl. EUR	D-Ticket Job 2. Kl. EUR	D-Ticket Job 1. Kl. EUR	D-Ticket JugendBW 2. Kl. EUR	RegioCard Plus Erwachsener 2. Kl. EUR	RegioCard Plus Erwachsener 1. Kl. EUR	RegioCard Plus Jugendliche 2. Kl. EUR	Ticket triregio EUR	Ticket triregio Anschluss EUR	triregio
alle	**11,00**	17,60	**21,00**	34,20	**78,00**	156,00	**54,00**	**780,00**	1.560,00	**64,00**	128,00	**61,00**	122,00	**58,00**	**116,00**	**55,10**	110,20	**45,00**	**124,00**	202,00	**102,00**	**22,30**	**13,20**	
										Monatl. Lastschrift														
			Nachbarkarte RVL-WTV		**92,05**	184,10	**63,20**			Nachbarkarte Abo RVL-WTV				**70,94**	141,88									
			KombiCard RVL-RVF		**23,50**	47,00	-																	
badisch24	**14,00**		KombiCard RVL-WTV		**23,50**	47,00	**21,00**																	

RegioCard Plus light Erwachsener 2. Kl. EUR	RegioCard Plus light Erwachsener 1. Kl. EUR	RegioCard Plus light Jugendliche 2. Kl. EUR	Ticket triregio mini EUR	Ticket triregio mini Anschluss EUR
103,00	181,00	**80,00**	**10,70**	**7,70**

Stand 1.1.2026

Anlage 4: Sonderangebote

1. Anerkennung von verbundübergreifenden Angeboten

1.1. Allgemein

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbünden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens oder des bwtarifs zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind. Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichungen der unter 1.2. bis 1.6. verkürzt aufgeführten Angebote führen zur entsprechend veränderter Anerkennung bzw. Streichung innerhalb des RVL.
Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RVL.

1.2. Baden-Württemberg-Ticket

Das Baden-Württemberg-Ticket wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVL nach den Bestimmungen des bwtarifs anerkannt und bei den Verkaufsstellen der DB und des bwtarifs sowie bei bestimmten Verkehrsunternehmen und via App ausgegeben.

1.3. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVL nach den Bestimmungen des VDV und des WBO anerkannt und bei den Verkaufsstellen der DB und des bwtarifs ausgegeben.

1.4. KONUS

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des RVL als Fahrschein für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbild-ausweis zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des RVL-Verbundgebietes und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbünden TGO, RVF, move, WTV und VVR bzw. für verbund-übergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbünden.
Die Gültigkeitsdauer der Karte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise auf der Rückseite, längstens jedoch 2 Monate. Auf der Rückseite der Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.
Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrschein. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrscheine entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungs-bedingungen des jeweiligen Verbundes zu lösen.
Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

1.5. fanta5

Die SchülerRegioCard/Nachbarkarte Schüler gilt zusätzlich in den vier Partnerverbünden RVF, WTV, TGO und move montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende). Zur SchülerRegioCard / Nachbarkarte Schüler muss im RVL und in den Partnerverbünden lediglich die entsprechende RVL-SchülerStammCard mitgeführt werden.
Ebenso werden zu den angegebenen Zeiten die Monatskarten im Ausbildungsverkehr der vier genannten Partnerverbünde als Fahrschein im RVL verbundweit anerkannt. Bei der fanta5-Regelung handelt es sich um eine kostenlose Zusatzleistung der beteiligten Verbünde für Inhaber von Schülermonatskarten.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Übergangstarife nach 12.

1.6. City-Ticket

Mit BahnCard 25 und 50 oder über Großkundenrabatt 1. Klasse erworbene Fahrkarten der DB, die für die Nutzung von IC/EC oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen am Zielort Lörrach in der Tarifzone 1, alle Verbundverkehrsmittel (Stadt- und Regionalbusse, S-Bahn) zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum.

Die Fahrtberechtigung bezieht sich immer auf den Inhaber des DB-Fahrscheins. Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in der Tarifzone 1 alle Verbundverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Das City-Ticket wird nach den Bestimmungen der DB ausgegeben.

Es gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Beförderungsbedingungen für Personen und Reisegepäck durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (DB Personenverkehr) in der jeweils gültigen Fassung.

1.7. Baden-Württemberg-Tarif (Anschlussmobilität)

Der Baden-Württemberg-Tarif wird nach den Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH ausgegeben. Einzelfahrausweise mit dem zusätzlichen Aufdruck der entsprechenden RVL-Tarifzone berechtigen am Geltungstag innerhalb des/der auf dem Fahrschein angegebenen Tariforte(s) zur einmaligen Weiterfahrt in allen Verbundverkehrsmitteln bis zum aufgedruckten Zielort.
Hin- und Rückfahrausweise berechtigen darüber hinaus an dem auf dem Fahrausweis angegebenen Datum für die Rückfahrt zur einmaligen Fahrt von einem beliebigen Einstiegspunkt innerhalb des/der angegebenen Zieltariforte(s) zu einem beliebigen, in diesen Tarifgebieten liegenden Bahnhof.

2. Anerkennung von Verbundangeboten

2.1. Handyticket Fairtiq

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels Fairtiq und www.fairtiq.com
https://fairtiq.com/docs/fairtiq_agb_v4.1_de.pdf
https://fairtiq.com/docs/fairtiq_datenschutzerklarung_v4.1_de.pdf

2.2. RVL-Einzelfahrschein, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten via App „DB-Navigator“ bzw. online via „bahn.de“

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels DB-Navigator und www.bahn.de
Über die App „DB-Navigator“ der Deutschen Bahn können RVL-Einzelfahrscheine, RVL-ViererCards, RVL-Tageskarten sowie Monatskarte Erw. (RegioCard, KombiCard) erworben werden.
Im Geltungsbereich des RVL werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote Einzelfahrschein, Mehrfahrtenkarte und SoloCard24 gemäß Nummern 5.2.1, 5.2.2.2, 5.3.1 und 5.3.2. der RVL-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt.
Die Ausgabe der digitalen Tickets erfolgt ausschließlich persönlich. Umtausch, Erstattung oder Rückgabe digitaler Tickets sind –außer im Falle eines Unternehmensverschuldens – ausgeschlossen.

3. Andere Sonderangebote und KombiTickets

Innerhalb des RVL-Geltungsbereichs können zu den genehmigten Tarifen dauerhaft oder zeitlich befristet Angebote von allen Verkehrsunternehmen im RVL anerkannt und ggf. ausgegeben werden. Der RVL kann tarifliche Sonderangebote in Form von Sonderfahrscheinen und Kombitickets ausgeben. Kombitickets sind ertragsgesicherte Angebote mit Hotels, Veranstaltern oder anderen Organisationen. Ertragsgesichert bedeutet, dass der durch die Nutzer dieses Tickets entstehende Ertragsausfall errechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder ein entsprechender Kombiticket-Preis

zugrunde gelegt wird. Verkauf, Preis und Geltungsdauer dieser Fahrscheine werden jeweils gesondert geregelt und über den Veranstalter bekanntgegeben.
Die Nichtnutzung eines solchen Fahrscheines begründet keinen Anspruch auf Erstattung. Sonderregelungen zur Anerkennung auf Verkehren außerhalb des RVL-Tarifs sind möglich und gesondert zu verhandeln.

4. Ermäßigung für Aktionstage und Events

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. An bestimmten Aktionstagen bzw. zu einmaligen Events, die bestimmte Verkehrsunternehmen im RVL betreffen, die unter www.rvl-online.de bzw. durch das betreffende Verkehrsunternehmen veröffentlicht werden, kann eine höhere Ermäßigung gewährt werden.

Anlage 5 Besondere Bestimmungen zu eTicket-Chipkarten

Bestimmte Fahrscheine im Abonnement werden durch den RVL als eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) ausgegeben, zunächst das Angebot D-Ticket JugendBW. eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein sind immer persönlich (nicht übertragbar). eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein gelten nur in Verbindung mit einem Identitätsnachweis gem. den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Produktes/Fahrscheins.
Ausstellung:
eTicket-Chipkarten werden gegen Abgabe einer Bestellung bei Erstausstellung, beim Austausch nach Beendigung der Karten-Gültigkeitsdauer und beim Austausch der Karten unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt.
Verlust oder Zerstörung:
eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein werden nach Meldung des Verlustes durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt und sind somit auch nach Wiederauffinden der eTicket-Chipkarte nicht mehr nutzbar. Im Falle von Verlust oder Zerstörung einer eTicket-Chipkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen) als Ersatz eine neue eTicket-Chipkarte ausgestellt. Ggf. auf der eTicket-Chipkarte gespeicherte Fahrtberechtigungen werden vom ausgebenden Unternehmen auf die Ersatzkarte geschrieben.
Kündigung:
eTicket-Chipkarten mit elektronischem Fahrschein können mit einer Frist bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird dann gesperrt. Die Chipkarte bleibt Eigentum der RVL GmbH und ist auf Verlangen an diese zurückzugeben. Unbefugte Nutzung führt zum Einzug der Karte, zur Anzeige wegen Beförderungserschleichung und zu einem erhöhten Beförderungsentgelt von mindestens 60 €. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des jeweiligen Produktes/Fahrscheins.

Anlage 6 Besondere Bestimmungen zu Handytickets

Handytickets sind grundsätzlich persönlich (nicht übertragbar) und bedürfen zur Gültigkeit eines Kontrollmediums. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen. Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Onlineproduktes ist nicht zulässig. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Online-Produkts wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z. B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich gem. § 9 Abs. 5 der Beförderungsbedingungen, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum

Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handyticket-Produkts war. Bei Verlust des Handys besteht kein Anspruch auf ein Ersatzticket in Karten- oder Papierform.

Anlage 7 Datenschutzhinweise Fahrkarten-Abos

Verantwortlicher

Die Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (im Folgenden auch „wir“) erhebt und verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Datenschutz haben, so kontaktieren Sie uns unter der unten angegebenen Adresse. Wir sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Sie können sich mit Fragen oder Beanstandungen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten direkt an uns wenden (vgl. zu Ihren sonstigen Rechten auch die Hinweise unter „, Betroffenenrechte“).

Datenerhebung und -nutzung

Aus vertraglichen Gründen benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, um den Abonnement-Vertrag durchführen zu können (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO). Diese Daten werden dazu gebraucht, Abo-Bestellungen, Zahlungsabwicklungen, Bonitätsprüfungen, im Falle von Postversand die Zustellung an die genannte Adresse und um ggf. die Abwicklung von Stornierungen und Erstattungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses durchführen zu können. Ihre postalischen Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift) können wir für Werbung per Post zu Zwecken der Kundenbindung und für Marktforschung verwenden. Falls Sie uns im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnement-Vertrags Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben (im Fall digitaler Smartphone-Tickets via RVL-Abo-App zwingend erforderlich), können wir die E-Mail-Adresse zur Bewerbung eigener ähnlicher Dienstleistungsangebote nutzen. Rechtsgrundlage für die vorstehenden Nutzungen für Werbezwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse, soweit Interessen betroffener Personen nicht überwiegen), im Fall der genannten E-Mail-Werbung für eigene Angebote zusätzlich § 7 Abs. 3 UWG. Dieser werblichen Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie per E-Mail an o.g. Kontaktadresse richten (Werbewiderspruch). Für einen Widerspruch entstehen Ihnen keine anderen Kosten außer den Übermittlungskosten nach den Basistarifen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 UWG). Darüber hinaus nutzen wir Ihre E-Mail-Adresse für Werbezwecke nur, wenn Sie uns dazu gesondert und freiwillig Ihre Einwilligung erteilt haben, z.B. im Zusammenhang mit der Anmeldung für einen Newsletter. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a (Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung). Eine Einwilligung zur Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse zu Werbezwecken, z.B. für den Newsletter-Versand, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, z.B. durch Abmeldung von dem Newsletter.

Löschung von Daten

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie sie für die Erfüllung des Abonnements-Vertrages erforderlich sind. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, sofern rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (beispielsweise besondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten).

Empfänger von Daten

Eine Weitergabe, Verkauf oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, z.B. zur Durchführung einer Bonitätsauskunft bei einer Auskunft oder im Falle von Zahlungsausfällen an Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Beitreibung der Forderung. Regelmäßig ist der Empfänger ein weisungsabhängiger Auftragsverarbeiter (Bsp: IT-, Druck-, Versanddienstleister) oder ein an der

Vertragsdurchführung und -erfüllung Beteiligter. Eine Übermittlung außerhalb dieser Vertragsverhältnisse erfolgt nur, wenn Sie uns dazu eine ausdrückliche Einwilligung erteilen.

Betroffenenrechte

– Sie können Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie gespeichert sind.
– Sie können Berichtigung, Löschung und Sperrung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, solange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses möglich ist.
– Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Sie sachlich und örtlich zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde.
– Sie haben das Recht auf Übertragbarkeit derjenigen Daten, die Sie uns auf der Basis einer Einwilligung oder eines Vertrages bereitgestellt haben (Datenpersönlichkeit).
– Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, können Sie diese jederzeit auf demselben Wege widerrufen, auf dem Sie sie erteilt haben. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
– Wenn Sie ein Kundenkonto eingerichtet haben, können Sie dieses löschen lassen.
– Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen erfolgt oder für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.
Für die Ausübung Ihrer Rechte reicht ein Schreiben auf dem Postweg an die RVL GmbH, Turmstr.20, 79539 Lörrach oder per E-Mail an die Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse des Abo-Vertriebs.

Beförderungsbedingungen

Regio Verkehrsverbund Lörrach
(RVL)

gültig ab 01.01.2026

Beförderungsbedingungen

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	50
§ 2	Anspruch auf Beförderung	51
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	51
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	51
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse	53
§ 6	Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrscheine, deren Verkauf und Entwertung	53
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrscheinen im regionalen Schienenverkehr	54
§ 8	Ungültige Fahrscheine	55
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	56
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	57
§ 11	Beförderung von Sachen	58
§ 12	Beförderung von Tieren	59
§ 13	Fundsachen	59
§ 14	Haftung	60
§ 15	Verjährung	60
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	60
§ 17	Mobilitätsgarantie	60
§ 18	Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	61
§ 19	Veröffentlichung und Genehmigung	62

Anlagen:

1. Verzeichnis der Strecken und Linien 63
2. Verzeichnis der Strecken und Linien in den Übergangsbereichen 64
3. --------- 66
4. Anerkennung von besonderen Schienenfahrausweisen 66
5. Entgelttabelle 66

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verbundraum der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL) entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Lörrach und erstreckt sich darüber hinaus im Schienenverkehr auf der Verbindungsbahn bis zum Bahnhof Basel SBB. Bei kreisüberschreitenden Linien wird der Verbundraum begrenzt durch die erste bzw. letzte Haltestelle im Kreis Lörrach. Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des RVL gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren. Die Beförderungsbedingungen gelten nicht im Binnenverkehr auf der Schiene zwischen den Bahnhöfen/Haltepunkten Riehen Bf. – Basel Bad. Bf. – Basel SBB.

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien (Anlage 1), der an der

Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)
Turmstraße 20, 79539 Lörrach

beteiligten Verkehrsunternehmen und deren Beauftragten:

- ***DB Regio AG (DB) Region Baden-Württemberg, Regionalverkehr Südbaden***
 Bismarckallee 7 a, 79098 Freiburg

- ***SBG SüdbadenBus GmbH***
 Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe

- ***SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH***
 Rheinstraße 8, 77933 Lahr

- ***Will Markgräfler Reisen GmbH & Co.KG***
 Eisenbahnstr. 10, 79379 Müllheim

- ***Stadtwerke Lörrach***
 Luisenstr. 16, 79539 Lörrach

- ***SBB GmbH***
 Bücklestr.16, 78467 Konstanz

2. Darüber hinaus gelten, wenn die RVL-Beförderungsbedingungen keine Regelungen vorsehen, die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das den Fahrgast befördert.
4. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen werden mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im regionalen Schienenverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der vorliegenden Beförderungsbedingungen befördert.

2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z.B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, die das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Fahr- und Kontrollpersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen, insbesondere
 a. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 b. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 c. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 d. Personen, die Fahrzeuge verunreinigen bzw. selbst stark verschmutzt sind.

2. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Das jeweilige Verkehrsunternehmen übernimmt keine Aufsichtspflicht, wenn ein nicht schulpflichtiges Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson mitgenommen wird. Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

3. Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Auf seine Aufforderung sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2. Es ist insbesondere untersagt,
 a. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 b. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinaus ragen zu lassen,
 d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

f. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
g. in Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen, gilt auch für E-Zigaretten und Wasserpfeifen
h. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
i. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten und zu überqueren sowie Tunnelstrecken außerhalb der Bahnsteige zu betreten,
j. das Rad-, Rollschuh-, Inline-Skate-, Skateboard- oder Kickboardfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in Fahrzeugen,
k. zu betteln,
l. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis der Verkehrsunternehmen anzubieten bzw. durchzuführen,
m. alkoholische Getränke und warme Speisen in Bussen zu konsumieren.
Ein darüber hinaus gehendes Verbot des Einnehmens von Speisen und Getränken sowie des Benutzens von Handys entscheiden die einzelnen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragte. Entsprechende Verbote können von den einzelnen Verkehrsunternehmen durch Piktogramme oder schriftliche Hinweise in den Fahrzeugen bekannt gemacht werden.

3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1. bis 4., so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen und/oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

7. Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen wird ein Reinigungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe fällig, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Das Reinigungsentgelt ist an das Personal zu entrichten.

8. Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Absatz 2b und § 8 - nicht an das Fahrpersonal, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal Namen oder Dienstnummer bzw. die Wagennummer und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

9. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 Euro, es sei denn,

der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

10. Nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren oder Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

11. Die von den Fahrgästen durch verschuldete Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind durch den Verursacher zu ersetzen.

12. In den Bussen der Regionallinien wird der Einstieg nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

1. Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

2. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit behinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

3. Fahrzeuge, die die 1. Klasse mitführen, dürfen nur mit hierfür gültigen Fahrscheinen einschließlich eventueller Zuschläge benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Zahlungsmittel, Fahrscheine, deren Verkauf und Entwertung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte spätestens bei Betreten des Fahrzeuges zu entrichten; hierfür werden Fahrscheine ausgegeben. Die Fahrscheine des RVL werden im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrscheinen wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet (s. Tarifbestimmungen Ziffer 6). Die Fahrscheine gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.

2. Für den Verkauf von Fahrscheinen durch das Personal gilt folgendes:

 a. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er das Fahrzeug zu verlassen.

 b. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

 c. Das Fahrgeld muss bar oder kann, falls die technischen Voraussetzungen gegeben sind, bargeldlos entrichtet werden, eine Kombination beider Zahlungsmittel in einem Verkaufsvorgang ist nicht möglich.

3. Für die Ausgabe der Fahrscheine gilt folgendes:

 a. Der Verkauf der Fahrscheine erfolgt über Fahrscheinautomaten, Verkaufsstellen und in Fahrzeugen. Beim Verkauf der Fahrscheine im Fahrzeug muss der Fahrschein unverzüglich beim Fahrer erworben werden. Während der Fahrt ist die Ausgabe von Fahrscheinen und deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen.

 b. Im Regionalbusverkehr können sämtliche Fahrscheine - ausgenommen JahresRegioCards und Jahresabos – vom Fahrer verkauft werden.

 c. Zeitkarten des RVL sind zum Teil auch bei den in § 1 genannten Verkehrsunternehmen im jeweils angrenzen den Verbundraum außerhalb des RVL-Verbundgebietes erhältlich.

 d. Für Fahrscheine zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

4. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den richtigen Fahrschein für die vorgesehene Fahrt besitzt. Beanstandungen des Fahrscheines sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

5. Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheines sein. Die Fahrt gilt mit dem Verlassen des letzten zur Fahrt benutzten Fahrzeuges als beendet oder, wo dies örtlich besonders kenntlich gemacht ist, mit dem Verlassen der Betriebsanlagen.

6. Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zusätzliche Regelungen für die Ausgabe von Fahrscheinen im regionalen Schienenverkehr

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrscheine nach RVL-Tarif ausgegeben. Für Fahrten, die über den Verbundraum hinausgehen, gilt Ziffer 3.
In allen Zügen sind grundsätzlich keine Verbund-Fahrscheine erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem RVL auf bestimmte Verbund-Fahrscheine beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrscheinautomaten vorsehen.

1. Nachlösen von Fahrscheinen

In unbegleiteten Zügen der DB ist ein Nachlösen (Fahrscheinerwerb) nicht möglich. Diese Züge sind besonders gekennzeichnet „Einstieg nur mit gültigem Fahrschein“.
In begleiteten Zügen ist das Nachlösen von Verbundfahrscheinen grundsätzlich ausgeschlossen; mit folgenden Ausnahmen:
Ein Nachlösen ist nur dann möglich, wenn ein Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert meldet, dass ein Fahrscheinautomat nicht betriebsbereit gewesen ist und/oder eine Verkaufsstelle geschlossen war.

2. Fahrscheine für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrscheines nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im Verbund überschreitenden Verkehr gelten.
Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrschein nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke" nach den Beförderungsbedingungen (BB) Personenverkehr zu lösen.
Vorhandene Verbund-Fahrscheine für eine Anfangsstrecke werden anerkannt; ein Anschluss-fahrschein zum Reiseziel wird nach den BB Personenverkehr ausgegeben.

3. Fahrscheine für Fahrten von und nach Bahnhöfen im Verbundraum und von und nach Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im ein- und ausbrechenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrscheines nach den BB ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten.
Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrschein nach den BB zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke" nach BB zu lösen.
Vorhandene Verbund-Fahrscheine für eine Anfangsstrecke werden anerkannt, ein Anschluss-fahrschein zum Reiseziel wird nach BB ausgegeben.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

1. Fahrscheine, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrscheine, die
 a. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, starkbeschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 c. eigenmächtig geändert oder überschrieben sind,
 d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 e. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 f. wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 g. laminiert oder durch andere technische Verfahren eingeschweißt worden sind, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Kontrolle der Gültigkeit durch das Personal nicht gegeben ist. Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
 h. kopiert sind.

2. Fahrscheine, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis bei der Prüfung nicht vorgezeigt wird.

3. Wird der Fahrschein zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für den neu gelösten Fahrschein nach dessen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portoauslagen zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die für die Benutzung der Verkehrsmittel des RVL entstehen, wenn der Fahrschein ungerechtfertigt eingezogen wurde. Der zu Unrecht eingezogene Fahrschein wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

 Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des

Verkehrsunternehmens beruhen. Ein eingezogener Fahrschein – der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann – wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrschein eingezogen hat, nachweist dass er zum Zeitpunkt der Prüfung der berechtigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrscheines war.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

 a. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,

 b. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,

 c. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 6 entwertet hat oder entwerten ließ oder

 d. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

 e. einen Fahrschein, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zusatzfahrschein in der 1. Klasse benutzt.

 Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften des Abs. 1 Buchstabe a. und c. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheines aus Gründen unterblieben ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

2. In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe erheben.

3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrschein verlässt.

4. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben. Es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrschein erforderlich. Der Fahrgast ist in jedem Falle verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf den in der Entgelttabelle (Anlage 5) genannten ermäßigten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, persönlichen und somit nicht übertragbaren Zeitkarte bzw. eines gültigen Fahrtberechtigungsnachweises war. Wird das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt bestehen. Bei nachträglicher Vorlage einer unpersönlichen (übertragbaren) Zeitkarte ist keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgeltes möglich. Die Vorlage einer Kopie des Fahrscheines/-berechtigungsnachweises wird nicht anerkannt.

6. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt. Strafantrag bleibt vorbehalten.

7. Personen ohne gültige Fahrscheine, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

8. Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrscheine beziehen, auch für mitgeführte Hunde und Fahrräder.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

1. Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller. Der Mindestbetrag eines zu erstattenden Fahrscheins ist 4,00 EUR (abzügl. Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 5).

2. Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrscheines anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:
 - *Monatskarte:* Für jeden Nutzungstag einer Monatskarte wird 1/20 des entrichteten Preises abgezogen.
 - *Jahreskarte:* Für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat wird der Preis einer Monatskarte für Erwachsene abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird 1/20 des Preises der Monatskarte abgezogen. Der Preisvorteil der Jahreskarte entfällt bei Erstattung. Bei nachgewiesenem Kauf einer neuen Jahreskarte einer anderen Preisstufe wird für jeden zurückliegenden Nutzungsmonat 10/12 des Preises einer Monatskarte abgezogen. Für jeden Nutzungstag des aktuellen Monats wird 1/20 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Jahreskartenpreises (ca. 10/12) abgezogen.

 Der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Nutzung kann nur bei einer persönlichen Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundene Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

3. Wird ein Gruppenfahrschein von einer geringeren Teilnehmerzahl als im Gruppenfahrschein angegeben genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrscheines anteilig erstattet, wenn die fehlenden Teilnehmer auf dem Gruppenfahrschein durch das Personal bescheinigt sind. Der Fahrpreis wird je fehlendem Teilnehmer erstattet, wobei zu prüfen ist, ob die für die Gruppenermässigung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nach Berücksichtigung der Erstattung noch gegeben ist.

4. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht
 a. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3, ausgenommen in Fällen des § 3 Abs. 1b
 b. wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrscheines für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 c. für verlorene oder abhanden gekommene nicht ab der Ausgabe personalisierte Fahrscheine

5. Anträge nach den Absätzen 1. bis 4. sind unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrscheines - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrschein gekauft worden ist.

6. Vom zu erstattenden Betrag werden je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, die Erstattung wird aufgrund von Umständen beantragt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Die Erstattung von Gruppenfahrscheinen nach 4. ist entgeltfrei.

7. Der RVL kann im Falle von Tarifanpassungen Fahrscheine für ungültig erklären. Die betroffenen Fahrscheine können noch maximal 12 Monate genutzt werden. Danach werden die Fahrscheine gegen ein Bearbeitungsentgelt in der in der Entgelttabelle (Anlage 5) aufgeführten Höhe erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen

1. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung von Sachen (z.B. Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, E-Tretroller, Erwachsenentretroller in der Größe eines Fahrrads, Skier, Snowboards, Rodelschlitten) besteht nicht. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle diese unterzubringen sind.

2. Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühle von Behinderten werden jedoch nach Möglichkeit immer befördert. Sie werden unentgeltlich befördert. Alle anderen Sachen, werden, soweit überhaupt möglich, nur gegen Gebühr gemäß Preistabelle befördert.

3. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Eine Mitnahme ist grundsätzlich nur im Schienenverkehr möglich. Für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten kann die Mitnahme von Fahrrädern zugelassen und näher geregelt werden. Zusammengeklappte Klappfahrräder werden als Handgepäck unentgeltlich befördert.

4. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen (insbesondere sperrige Sachen wie z.B. Fahrräder, Skier, Snowboards oder Rodelschlitten) so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

5. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für:

 a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 c. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

6. Saisonal können auf bestimmten Linien und Fahrzeugen Skier, Snowboards und Rodel-schlitten in speziellen Skikörben außerhalb des Fahrzeuges oder im Kofferraum des Busses sowie auf bestimmten Linien und Fahrten auch Fahrräder in einem speziellen Radanhänger bzw. Rad-Heckträger mitgenommen werden.

7. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit Kinderwagensymbol versehenen Türen ein- bzw. aussteigen und den Kinderwagen am gekennzeichneten Platz abstellen.

8. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

9. Eine Haftung des Verkehrsunternehmens bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht, es sei denn, dass eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens vorliegt.

10. Die Aufgabe von Reisegepäck auf die Fahrscheine des RVL ist nicht möglich.

§ 12 Beförderung von Tieren

1. Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Absatz 1 und 5 sinngemäß.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
3. Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen von Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können und die die Fahrgäste gefährden können, müssen einen für sie geeigneten Maulkorb tragen und angeleint sein. Im Zweifel entscheidet das Fahr- bzw. Aufsichtspersonal über die Maulkorbpflicht und die Mitnahme von Hunden. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Fahrzeugen ausgeschlossen sein.
4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind gem. § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn sich der Betroffene einwandfrei als der Verlierer ausweist. Eine Fundsache wird an den Verlierer entweder durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, oder durch das zuständige kommunale Fundbüro zurückgegeben.
2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zur Wahrung evtl. Ansprüche des Finders seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache zunächst an das Fundbüro des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet. Anschließend wird die Fundsache entweder an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens weitergeleitet oder verbleibt im Fundbüro des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
3. Die Aufbewahrungs- und Verwaltungsgebühr für Fundsachen ist in der Entgelttabelle aufgeführt. Diese beträgt neben etwaiger Barauslagen bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch den in der Entgelttabelle genannten Betrag. Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,50 Euro können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.
4. Im Schienenverkehr der DB gelten die von der DB festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte. Bei den kommunalen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

§ 14 Haftung

Die Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen oder Tieren, die der Fahrgast mit sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
Die Verkehrsunternehmen haften nicht bei Sachschäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden, es sei denn, dass sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Arbeitskämpfe, auch bei einzelnen Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme von Aussperrungen durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat), höhere Gewalt, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch und keine Erstattung eines für diesen Zeitraum entrichteten Beförderungsentgeltes, soweit dies nicht in § 17 und 18 anderweitig geregelt ist.
Die Verkehrsunternehmen und der RVL haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan oder falsche Auskünfte durch den RVL oder einen der Partner im RVL, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens bzw. des RVL oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens bzw. RVL vorliegt.
Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. § 17 EVO und §17 und 18 dieser Beförderungsbedingungen bleiben unberührt.

§ 17 Mobilitätsgarantie

1. Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von bestimmten Zeitkarten (RegioCard, meinRVL Abo, meinRVL Abo Job, RVL JobTicketBW, RegioCardPlus (light), Nachbarkarte, RVL-Deutschlandticket) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxikosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten RVL-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende RVL-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.rvl-online.de bzw. www.efa-bw.de).
2. Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Monats- oder Jahreskarten für Erwachsene (Regio Card Erw. Monat/Jahr, meinRVL Abo, RVL-D-Ticket, RVL JobTicket BW, RegioCardPlus (light), Nachbarkarte) sowie Personen mit Schwerbehinderten-ausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrschein nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahreskarten/meinRVL Abo/meinRVL Abo Job/RVL JobTicketBW, Nachbarkarte Abo bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen Monatskarten (RegioCard Erw., RegioCardPlus (light), Nachbarkarte) oder Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 35 Euro ersetzt.

3. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.rvlonline.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim RVL einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.
4. Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im RVL kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.rvl-online.de bzw. www.efa-bw.de angekündigt wurden.
5. Die Mobilitätsgarantie des RVL besteht alternativ zu den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr nach Bundesrecht. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt die Inanspruchnahme der RVL-Mobilitätsgarantie aus dem gleichen Sachverhalt aus. Ansprüche auf Grund der Mobilitätsgarantie sind beim RVL geltend zu machen, Ansprüche auf Grund der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

§ 18 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

1. Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschliessend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).
2. Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des RVL erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
3. Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
4. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
5. Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Kunden von Ländertickets und Kombitickets in Form von Veranstaltungstickets. Diese Fahrscheine stellen erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne des § 3 Abs. 3 EVO dar.
6. Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
7. Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
8. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die RVL-Mobilitätsgarantie (§ 17) aus.

§ 19 Veröffentlichung und Genehmigung

Die Ausgabe des RVL-Tarifs und die Nachträge werden im Tarif und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. Änderungen und Ergänzungen dieses Tarifs können auch durch Abdruck ihres Wortlautes im TVA bekannt gemacht werden. Die Form der Verkündigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündigung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950. Zusätzlich wird der Tarif örtlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

Vorstehende Beförderungsbedingungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden der Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL), dem Landratsamt Lörrach, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg genehmigt.

Anlage 1: Verzeichnis der Strecken und Linien

Für Strecken und Linien der nachstehend genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes der Verbundtarif auf allen Linienverkehren nach § 9 Abs. Nr. 1 und 2 PBefG und § 42 PBefG, bzw. § 43 PBefG, sowie nach AEG

- ***Deutsche Bahn AG (DB)***
- ***SBG SüdbadenBus GmbH (SBG)***
- ***Südwestdeutsche Landesverkehrs GmbH (SWEG)***
- ***Will Markgräfler Reisen GmbH & Co.KG***
- ***SBB GmbH (SBB)***
- ***Stadtwerke Lörrach***

Die Tarifbestimmungen dieser einbezogenen Verkehrsunternehmen und anderer haben innerhalb des Verbundraumes keine Gültigkeit. Für Fahrten von und nach Zielen außerhalb des Verbundraumes des RVL gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens bzw. des bwtarifs. Die BahnCard der DB sowie das Halbtax-Abo und das General-Abo der SBB besitzen für Fahrten innerhalb des RVL-Verbundgebiets keine Gültigkeit (Ausnahme: Halbtax-Anerkennung bei triregio-Einzeltickets).

Für nachstehend aufgeführte Verbindungen im ein- und ausbrechenden Verkehr gilt der Verbundtarif in allen Bussen und Zügen des Nahverkehrs innerhalb des Verbundraumes RVL. Die letzte Haltestelle innerhalb des RVL ist jeweils aufgeführt. Sonderregelungen zu Übergangsbereichen siehe Anlage 2.

Unternehmen	**Linie Kb.Nr.**	**Fahrtverlauf**	**Letzte Haltestelle im RVL**
DB	702	Schliengen – (Auggen – Müllheim (Baden) – Freiburg	Schliengen, Bahnhof
DB	730	Schwörstadt – (Wehr-Brennet – Waldshut)	Schwörstadt, Bahnhof
Will	644	Müllheim – Auggen) - Schliengen – Obereggenen – (Feldberg –Müllheim)	Schliengen, Altinger Straße, Schallsingen Kreuzung
SBG	140	(Freiburg – Kirchzarten) – Todtnau – (Todtmoos)	Notschrei Hochkopfhaus
SBG	7300	Basel – Lörrach – Schopfheim – Zell – Todtnau – Feldberg – (Bärental–Titisee)	Feldberg, Kohlplatz
SBG	7301	Lörrach (Basel) – Grenzach – Rheinfelden – Schwörstadt – (Bad Säckingen)	Schwörstadt, Außendorf
SBG	7321	Todtnau – Präg – (Bernau – St.Blasien)	Hochkopfhaus
SBG	7335	Schopfheim – Hasel – (Wehr – Bad Säckingen)	Hasel, Abzweigung

Anlage 2: Verzeichnis der Strecken und Linien in den Übergangsbereichen
(Orte in Klammern liegen außerhalb des Übergangsbereichs)

Übergangsbereich	Unternehmen	Linie Kb.Nr.	Fahrtverlauf	Orte im Übergangsbereich
RVF	DB	702	Basel) - Auggen - Buggingen - (Freiburg)	Auggen, Müllheim (Baden), Buggingen
RVF	Will	261	Müllheim - (Sulzburg - Heitersheim)	Müllheim, Hügelheim, Zunzingen, Dattlingen, Britzingen, Buggingen, Seefelden
RVF	Will	644	(Kandern) - Auggen – Müllheim - (Obereggenen - Kandern)	Auggen, Hach, Müllheim, Vögisheim, Feldberg
RVF	Sutter	430	Münstertal - Münsterhalden - Münstertal -Obermünstertal - Neuhof	Münstertal, Untermünstertal, Rotenbuck, Münsterhalden, Obermünstertal, Neuhof
RVF	SWEG	111	Neuenweg - Badenweiler - Müllheim -Steinenstadt	Steinenstadt, Neuenburg, Grißheim, Müllheim, Badenweiler, Neuenweg, Haldenhof, Schweighof
RVF	SWEG	112	Badenweiler - Sehringen	Badenweiler, Oberweiler, Niederweiler, Sehringen, Lipburg
RVF	SBG	1072	Neuenburg - Müllheim - (Freiburg)	Neuenburg, Müllheim, Hügelheim, Buggingen, Seefelden
RVF	SBG	1078	Badenweiler - Müllheim - (Mulhouse)	Badenweiler, Müllheim, Neuenburg
RVF	SBG	7215	Freiburg - Kirchzarten - Oberried) – Notschrei	Hofsgrund, Notschrei
RVF	SBG	7240	Freiburg - Bad Krozingen) – Müllheim	Seefelden, Buggingen, Hügelheim, Müllheim
RVF	SBG	7255	(Neustadt - Titisee) - Feldberg - (Seebrugg)	Bärental, Altglashütten
RVF	SBG	7300	(Titisee) - Feldberg - Todtnau - Zell - Lörrach - Basel	Bärental
wtv	DB	730	(Basel) - Wehr-Brennet - Bad Säckingen -(Waldshut)	Wehr-Brennet, Bad Säckingen, Murg, Laufenburg, Laufenburg-Ost
wtv	SBG	7301	(Basel) - Brennet - Bad Säckingen	Brennet, Wallbach, Wehr, Bad Säckingen
wtv	SBG	7319	(Seebrugg) - Häusern - St. Blasien	Häusern - St. Blasien
wtv	SBG	140	Freiburg) - Todtnau - Todtmoos	wtv Zone 5
wtv	SBG	7320	(St.Blasien) - Todtmoos - Wehr – Bad Säckingen	Todtmoos, Wehr, Brennet, Bad Säckingen, Lindau, Prestenberg, Strick, Ibach, Mutterslehen, St. Blasien
wtv	SBG	7321	St.Blasien - Bernau - (Todnau)	wtv Zone 5
wtv	SBG	7323	St. Blasien – Niedermühle	St. Blasien, Hüttlebuck, Immeneich, Kutterau, Niedermühle, Oberkutterau, Schlageten, Schmelze, Unterkutterau

wtv	SBG	7324	St. Blasien - (Görwihl) – Albbruck	St. Blasien, Finsterlingen, Fröhnd, Happingen, Hiersbach, Hierholz, Klosterweier, Laithe, Luchle, Ruchenschwand, Rüttewies, Horbach, Schmalenberg, Urberg, Vogelbach, Wilfingen, Witten-schwand, Wolpadingen
wtv	SBG	7325	Stadtbus Laufenburg	Laufenburg, Binzgen, Grunholz, Hochsal, Rotzel
wtv	SBG	7326	Bad Säckingen – Hänner	Bad Säckingen, Murg, Hänner, Oberhof, Niederhof
wtv	SBG	7327	Bad Säckingen - Rickenbach	Bad Säckingen, Harpolingen, Rippolingen, Friedborn, Wickartsmühle, Steinernes Kreuz, Schweikhof, Egg, Kühmoos, Jungholz, Willaringen, Begalingen, Rickenbach
wtv	SBG	7328	Rickenbach - Herrischried – Todtmoos	Rickenbach, Atdorf, Giersbach, Hennenmatt, Herrischried, Herrischwand, Hetzlemühle, Hogschür, Hornberg, Lochmatt, Niedergebisbach, Obergebis-bach, Waldeck, Wehrhalden
wtv	SBG	7329	Stadtbus Bad Säckingen	Bad Säckingen
wtv	SBG	7330	Laufenburg – Hänner	Laufenburg, Murg, Niederhof, Oberhof, Hänner
wtv	SBG	7334	Waldshut) - Laufenburg – Bad Säckingen	Laufenburg, Murg, Bad Säckingen
wtv	SBG	7335	Schopfheim - Wehr - Bad Säckingen	Wehr, Öflingen, Brennet, Wall-bach, Bad Säckingen, Ober-säckingen, Murg, Laufenburg, Luttingen, Öflingen

Anlage 3: *-------*

Anlage 4: ***Anerkennung von besonderen Fahrscheinen***

Im Geltungsbereich des RVL-Gemeinschaftstarifes werden für Fahrten innerhalb des Verbundraumes folgende Fahrscheingattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrscheingattung Fahrpreisermäßigung	***Anerkannt in den Linien folgender Verkehrsunternehmen im RVL:***
Netzkarten, BahnCard 100	DB Regio AG und SBB GmbH SBG innerhalb der Geltungsdauer ohne Aufpreis

Zudem wird die BahnCard 100 („City-Ticket“ gem. Tarifbestimmungen) auf allen in den RVL einbezogenen Linien in allen Verkehrsmitteln (Stadtbus, Regionalbus, S-Bahn) in der RVL-Zone 1 (Lörrach) anerkannt.

Anlage 5: ***Entgelttabelle***

	Entgelt	***Ermäßigtes Entgelt***
Bearbeitungsentgelt	3,00 Euro 1)	
Verunreinigung (§4 Abs.7) nach Aufwand	mind. 5,00 Euro 2)	
Erhöhtes Beförderungsentgelt (§ 9 Abs. 1)	60,00 Euro	7,00 Euro
Erstattung (§ 10 Abs. 6, 7)	2,00 Euro	
Fundsachen (§ 13 Abs. 5)	mind. 0,50 Euro	
Ersatz	***1. Ersatzkarte***	***2. Ersatzkarte***
persönliches Jahresabo (Plastikkarte)	10,00 Euro	20,00 Euro
persönliches Jahresabo (eTicket-Chipkarte)	15,00 Euro	30,00 Euro

1) Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Bearbeitungsgebühr.
2) Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Reinigungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Mindestbetrag.

Impressum
Herausgeber: Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH, Turmstraße 20, 79539 Lörrach (RVL); Lörrach
Fotos: RVL
Layout und Satz: RVL
Druck: CCS VON DER OSTEN GmbH
Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes wird nicht übernommen. Für Änderungen nach Druck und Druckfehler übernehmen wir keine Gewähr.
Stand 01.01.2026